

Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) wird wie folgt neu gefasst:

**Niedersächsisches Wassergesetz
(NWG)¹**

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einleitende Bestimmungen (zu §§ 3 und 3 WHG)

§ 2 Wohl der Allgemeinheit

§ 3 Schranken des Grundeigentums (zu § 4 WHG)

Kapitel 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 4 Bewirtschaftung nach Flußgebietseinheiten (zu § 7 WHG)

§ 5 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

§ 6 Schutz der Bewilligung (zu § 14 WHG)

§ 7 Zulassung vorzeitigen Beginns (zu § 17 WHG)

§ 8 Benutzung durch Verbände

¹ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

- des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EG Nr. L 156 S. 17),
- der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1) sowie
- der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EG Nr. L 140, S. 114).

Gesetzentwurf NWG (Stand: 30.10.2009)

- § 9 Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung
- § 10 Erfordernisse für den Antrag
- § 11 Erlaubnis-, Bewilligungsverfahren (zu § 11 WHG)
- § 12 Aussetzung des Verfahrens
- § 13 Beweissicherung, Sicherheitsleistung
- § 14 Erlaubnisverfahren bei Industrieanlagen und ähnlichen Anlagen
- § 15 Angaben des Antragstellers
- § 16 Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 17 Inhalt der Erlaubnis
- § 18 Überprüfung der Erlaubnis und nachträgliche Bestimmungen
- § 19 Unterrichtung über Störungen und Unfälle
- § 20 Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse (zu § 20 WHG)
- § 21 Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse (zu § 20 WHG)
- § 22 Ausgleichsverfahren (zu § 22 WHG)
- § 23 Wasserentnahmen - Gebührenpflicht
- § 24 Wasserentnahmen - Höhe der Gebühr
- § 25 Wasserentnahmen - Gebührenschildner, Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht
- § 26 Wasserentnahmen - Festsetzung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 27 Wasserentnahmen - Anwendung der Abgabenordnung
- § 28 Wasserentnahmen - Erfassung der Wasserentnahmen
- § 29 Wasserentnahmen - Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 30 Wasserentnahmen - Verwendung
- § 31 Gewässerkundlicher Landesdienst
- § 32 Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes
- § 33 Messanlagen

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- § 34 Arten und Zulässigkeit des Gemeingebrauchs (zu § 25 WHG)
- § 35 Duldungspflicht der Anlieger (zu § 25 WHG)
- § 36 Regelung des Gemeingebrauchs (zu § 25 WHG)
- § 37 Benutzung zu Zwecken der Fischerei (zu § 25 WHG)
- § 38 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (zu § 27 WHG)
- § 39 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- § 40 Gewässer erster Ordnung
- § 41 Gewässer zweiter Ordnung
- § 42 Gewässer dritter Ordnung
- § 43 Eigentumsgrenzen am und im Gewässer
- § 44 Anlandungen

Gesetzentwurf NWG (Stand: 30.10.2009)

- § 45 Abschwemmung, Überflutung
- § 46 Stauanlagen (Begriff)
- § 47 Staumarken
- § 48 Erhaltung der Staumarken
- § 49 Kosten
- § 50 Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen
- § 51 Ablassen aufgestauten Wassers
- § 52 Maßnahmen bei Hochwasser
- § 53 Ausnahmegenehmigung
- § 54 Talsperren, Wasserspeicher
- § 55 Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 56 Plan
- § 57 Aufsicht
- § 58 Andere Stauanlagen und Wasserspeicher
- § 59 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern; Aufschüttungen und Abgrabungen (zu § 36 WHG)
- § 60 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)
- § 61 Verfahren, Entschädigung, Vergütung
- § 62 Güte oberirdischer Gewässer
- § 63 Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)
- § 64 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG)
- § 65 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG)
- § 66 Unterhaltungsverbände
- § 67 Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband
- § 68 Zuschüsse des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
- § 69 Unterhaltung durch das Land (zu § 40 Abs. 1 WHG)
- § 70 Unterhaltung durch kreisfreie Städte (zu § 40 Abs. 1 WHG)
- § 71 Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG)
- § 72 Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren (zu § 40 Abs. 1 WHG)
- § 73 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern
- § 74 Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen
- § 75 Unterhaltungspflicht aufgrund besonderen Titels (zu § 40 Abs. 2 WHG)
- § 76 Ersatzvornahme (zu § 40 Abs. 4 WHG)
- § 77 Ersatz von Mehrkosten
- § 78 Kostenausgleich
- § 79 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung (zu § 41 WHG)
- § 80 Gewässerschau
- § 81 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung (zu § 42 WHG)

Gesetzentwurf NWG (Stand: 30.10.2009)

Bewirtschaftung von Küstengewässern

- § 82 Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern (zu § 43 WHG)
- § 83 Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer (zu § 44 WHG)
- § 84 Güte von Küstengewässern
- § 85 Genehmigungspflichtige Anlagen
- § 86 Unterhaltung des Außentiefs
- § 87 Eigentum an den Außentiefs

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

- § 88 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (zu § 46 Abs. 3 WHG)
- § 89 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (zu § 47 WHG)

Kapitel 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- § 90 Öffentliche Wasserversorgung (zu § 50 WHG)
- § 91 Wasseruntersuchungen (zu § 50 Abs. 5 WHG)
- § 92 Güte der zur Wasserversorgung benutzten Gewässer
- § 93 Festsetzung von Wasserschutzgebieten (zu § 51 WHG)
- § 94 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (zu § 52 WHG)
- § 95 Ausgleich (zu § 52 Abs. 5 WHG)
- § 96 Heilquellenschutz (zu § 53 WHG)

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

- § 97 Abwasser, Abwasserbeseitigung (zu § 54 WHG)
- § 98 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)
- § 99 Zusammenschlüsse
- § 100 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (zu § 54 WHG)
- § 101 Abwasseranlagen (zu § 60 WHG)
- § 102 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (zu § 60 WHG)

Abschnitt 3

Gesetzentwurf NWG (Stand: 30.10.2009)

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- § 103 Pflichten des Betreibers
- § 104 Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren
- § 105 Fachbetriebe
- § 106 Anwendungsbereich
- § 107 Zuständigkeit der Bergbehörde

Abschnitt 4

Gewässerschutzbeauftragte

- § 108 Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden (zu §§ 64 bis 66 WHG)

Abschnitt 5

Gewässerausbau, Deich- und Küstenschutzbauten

- § 109 Grundsatz (zu § 67 WHG)
- § 110 Erfordernis der Planfeststellung, Plangenehmigung (zu § 68 WHG)
- § 111 Anwendbare Vorschriften, Verfahren (zu § 70 WHG)
- § 112 Verpflichtung zum Ausbau
- § 113 Auflagen
- § 114 Entschädigung, Widerspruch
- § 115 Benutzung von Grundstücken
- § 116 Vorteilsausgleich

Abschnitt 6

Hochwasserschutz

- § 117 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (zu § 76 WHG)
- § 118 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (zu § 78 WHG)

Abschnitt 7

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- § 119 Maßnahmenprogramm (zu § 82 WHG)
- § 120 Bewirtschaftungsplan (zu § 83 WHG)
- § 121 Verzeichnis der Schutzgebiete
- § 122 Wasserbuch (zu § 87 WHG)
- § 123 Datenverarbeitung (zu § 88 WHG)

Abschnitt 8

Gesetzentwurf NWG (Stand: 30.10.2009)

Haftung für Gewässerveränderungen

§ 124 Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers (zu § 89 WHG)

Abschnitt 9

Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

§ 125 Anschluss von Stauanlagen

§ 126 Einschränkende Bestimmungen (zu den §§ 92, 93 WHG)

§ 127 Verfahren

Kapitel 4

Entschädigung, Ausgleich

§ 128 Art und Maß der Entschädigung (zu § 96 WHG)

§ 129 Verfahren (zu § 98 WHG)

§ 130 Vollstreckbarkeit

§ 131 Rechtsweg

Kapitel 5

Gewässeraufsicht

§ 132 Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen

§ 133 Kosten

Kapitel 6

Behörden, Zuständigkeiten, Gefahrenabwehr

§ 134 Behörden

§ 135 Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden

§ 136 Zuständigkeit

§ 137 Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen

§ 138 Wassergefahr

§ 139 Wasserwehr

Kapitel 7

Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

§ 140 Ordnungswidrigkeiten

§ 141 Anhängige Verfahren

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einleitende Bestimmung (zu den §§ 2 und 3WHG)

(1) ¹ Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

² Die §§ 89 und 90 WHG bleiben unberührt.

(2) ¹ Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Änderung. ² Im Zweifel ist ein Gewässer, abgesehen von Triebwerks- und Bewässerungskanälen, als ein natürliches anzusehen.

(3) ¹ Die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser entspricht an der niedersächsischen Küste der Wasserstandslinie des mittleren Tidehochwassers (§ 43 Abs. 2). ² Mündet ein oberirdisches Gewässer in ein Küstengewässer, so wird es diesem gegenüber durch das Siel begrenzt; ist das oberirdische Gewässer eine Bundeswasserstraße, so richtet sich die Begrenzung nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

§ 2 Wohl der Allgemeinheit

2) Das Wohl der Allgemeinheit erfordert insbesondere, dass

1. nutzbares Wasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird,
2. Hochwasserschäden und schädliches Abschwemmen von Boden verhütet werden,
3. landwirtschaftlich und anders genutzte Flächen entwässert werden können,
4. die Gewässer einschließlich des Meeres vor Verunreinigung geschützt werden,
5. die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden,
6. das Wasserrückhaltevermögen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt und verbessert werden.

§ 3 Schranken des Grundeigentums (zu § 4 WHG)

Das Grundeigentum berechtigt nicht zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Gewässern, ausgenommen für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern.

Kapitel 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten

(zu § 7 WHG)

- (1) Der niedersächsische Teil der Flussgebietseinheit Ems besteht
1. aus dem niedersächsischen Teil des Einzugsgebietes der Ems,
 2. aus den Einzugsgebieten der östlich der Emsmündung bis einschließlich der Harle in das Küstengewässer mündenden oberirdischen Gewässer,
 3. aus den in den Einzugsgebieten nach den Nummern 1 und 2 liegenden Grundwasserkörpern und
 4. aus dem Küstengewässer von der Grenze mit dem Königreich der Niederlande im Westen bis zu der Linie im Osten, die jeweils geradlinig von den Punkten mit den Koordinaten 53° 50' 07,91" N und 7° 53' 03,49" O im Norden über den Punkt mit den Koordinaten 53° 46' 36,31" N und 7° 58' 19,22" O zum Punkt mit den Koordinaten 53° 42' 53,73" N und 7° 55' 46,57" O im Süden verläuft.
- (2) Der niedersächsische Teil der Flussgebietseinheit Weser besteht
1. aus dem niedersächsischen Teil des Einzugsgebietes der Weser,
 2. aus den Einzugsgebieten der zwischen dem Wangertief im Westen und dem Oxstedter Bach im Osten in das Küstengewässer mündenden oberirdischen Gewässer,
 3. aus den in den Einzugsgebieten nach den Nummern 1 und 2 liegenden Grundwasserkörpern und
 4. aus dem Küstengewässer von der östlichen Grenze der Flussgebietseinheit Ems bis zur Grenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Der niedersächsische Teil der Flussgebietseinheit Elbe besteht
1. aus dem niedersächsischen Teil des Einzugsgebietes der Elbe,
 2. aus den in dem Einzugsgebiet nach Nummer 1 liegenden Grundwasserkörpern und
 3. aus dem Küstengewässer von der Grenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg im Westen bis zur Grenze mit dem Land Schleswig-Holstein im Osten.
- (4) Zum niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein gehören der niedersächsische Teil des Teileinzugsgebietes der Vechte und die in diesem Teil liegenden Grundwasserkörper.
- (5) Die den Flussgebietseinheiten nach den Absätzen 1 bis 3 zugeordneten Küstengewässer sind seewärts durch eine Linie begrenzt, die in einem Abstand von einer Seemeile zur Niedrigwasserlinie und zu den geraden Basislinien verläuft, die der Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee zugrunde liegen.
- (6) Liegen Grundwasserkörper in mehr als einem der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Teile von Flussgebietseinheiten, so werden diese Grundwasserkörper durch Verordnung des Fachministeriums genau bestimmt und der Flussgebietseinheit zugeordnet, die für die Erreichung der in § 47 Abs. 1 WHG genannten Bewirtschaftungsziele am besten geeignet ist.

§ 5

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

¹ Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann gegenseitig ausschließen, wenn den Anträgen nur unter Bedingungen und Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das dem Wohl der Allgemeinheit am meisten dient. ² Nach der für Einwendungen bestimmten Frist werden andere Anträge nicht mehr berücksichtigt.

§ 6

Bewilligung (zu §§ 10, 14 WHG)

¹ Die Bewilligung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

² Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Ansprüche aus dem Eigentum sind entsprechend auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht anzuwenden.

§ 7

Zulassung vorzeitigen Beginns (zu § 17 WHG)

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann befristet werden.

§ 8

Benutzung durch Verbände

¹ Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie ein Gewässer im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinaus benutzen wollen. ² Dies gilt nicht, soweit ein altes Recht oder eine alte Befugnis besteht.

§ 9

Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.

(2) Wird bei Widerruf einer Bewilligung nach § 18 Abs. 2 WHG gegen Entschädigung eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist der Unternehmer zu entschädigen.

(3) ¹ Statt einer Anordnung nach Absatz 1 kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten, die Anlage ganz oder teilweise einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übereignen. ² Der Unternehmer ist zu entschädigen.

§ 10

Erfordernisse für den Antrag

¹ Erlaubnis- und Bewilligungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Unternehmens erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen) bei der Wasserbehörde einzureichen. ² Soweit die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. ³ Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass Dritte beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Benutzung betroffen werden können.

§ 11 **Erlaubnis-, Bewilligungsverfahren** **(zu § 11 WHG)**

(1) ¹ Für das Bewilligungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) über das förmliche Verwaltungsverfahren. ² § 29 VwVfG gilt mit der Maßgabe, dass Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.

(2) Ergänzend sind anzuwenden:

1. § 73 VwVfG mit folgenden Maßgaben:

- a) an die Stelle der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde tritt die Wasserbehörde,
- b) ein Vorhaben wirkt sich im Sinne des § 73 Abs. 2 VwVfG im Gebiet einer Gemeinde aus, wenn dort Rechte oder rechtlich geschützte Interessen (§ 14 Abs. 4 WHG) betroffen werden können,
- c) in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 VwVfG ist auch darauf hinzuweisen, dass zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind und später eingereichte Anträge (§ 5 Satz 2) nicht mehr berücksichtigt werden, Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 3 WHG),

2. § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

1. die Erlaubnis für ein Vorhaben erteilt werden soll, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, oder
2. die Behörde ein förmliches Verfahren für geboten hält, weil das beabsichtigte Unternehmen wasserwirtschaftlich bedeutsam ist und Einwendungen zu erwarten sind.

§ 12 **Aussetzung des Verfahrens**

(1) ¹ Die Behörde kann, wenn Einwendungen aufgrund eines Rechts erhoben werden, einen Streit über das Bestehen des Rechts auf den Weg der gerichtlichen Entscheidung verweisen und das Verfahren bis zur Erledigung des Rechtsstreits aussetzen. ² Sie muss es aussetzen, wenn die Bewilligung bei Bestehen des Rechts zu versagen wäre. ³ Dem Antragsteller ist eine Frist für die Klage zu setzen. ⁴ Wird die Prozessführung ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

(2) Wird die Bewilligung vor der rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen des Rechts erteilt, so ist die Entscheidung über die Auflagen und über die Entschädigung insoweit vorzubehalten.

§ 13

Beweissicherung, Sicherheitsleistung

(1) ¹ Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung der Wasserbehörde von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustands einer Sache, kann die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde. ²

Antragsberechtigt ist, wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.

(2) ¹ Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. ² Der Bund, das Land und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. ³ Auf die Sicherheitsleistung sind die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) anzuwenden.

§ 14

Erlaubnisverfahren bei Industrieanlagen und ähnlichen Anlagen

(1) Ist mit dem Betrieb oder der Änderung des Betriebes einer Anlage im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 der Richtlinie 96/61/EG eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 2 WHG oder eine wesentliche Änderung dieser Gewässerbenutzung verbunden, so sind neben den sonstigen Bestimmungen über die Erteilung der Erlaubnis die §§ 14 bis 19 zu beachten.

(2) Für das Verfahren über die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 gilt § 11 entsprechend.

(3) Die Wasserbehörde stimmt das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren einschließlich des Inhalts der Erlaubnis auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich des Inhalts der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ab.

(4) ¹ Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist öffentlich bekannt zu machen. ² In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können.

§ 15

Angaben des Antragstellers

¹ Der Antragsteller hat den Antrag auf Genehmigung der Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und Angaben über

1. Art, Menge und Herkunft der Stoffe, die in das Gewässer eingeleitet werden sollen, sowie die dadurch verursachten erheblichen Umweltauswirkungen,
2. den Ort des Abwasseranfalls und der Zusammenführung der Abwasserströme,
3. die zur Vermeidung oder, wenn die Vermeidung nicht möglich ist, die zur Verringerung der Einleitung der Stoffe in das Gewässer vorgesehenen Maßnahmen,
4. die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der in das Gewässer eingeleiteten Stoffe und
5. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht vorzulegen. ² Dem Antrag ist eine nicht technische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 beizufügen.

§ 16

Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

¹ Kann die Gewässerbenutzung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen auf die Umwelt erheblich berührt wird, darum, so stellt die zuständige Behörde den von dem anderen Staat benannten Behörden die Antragsunterlagen nach § 15 zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung wie den nach § 73 Abs. 2 VwVfG zu beteiligenden Behörden; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. ² Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. ³ § 11 a Abs. 3 bis 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), gilt entsprechend.

§ 17 **Inhalt der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis muss die notwendigen Bestimmungen enthalten, um weiträumige oder grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt so weit wie möglich zu vermindern und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

(2) ¹ Die Erlaubnis enthält mindestens Bestimmungen

1. über Höchstwerte für die Einleitung insbesondere der in der Anlage 2 aufgeführten Stoffe oder über die Höchstwerte erweiternde oder ersetzende Parameter oder technische Maßnahmen; dabei sind die Art der Schadstoffe und die Gefahr der Verlagerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt von Wasser auf Boden oder Luft zu berücksichtigen,
2. über die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der eingeleiteten Schadstoffe einschließlich der Methode und Häufigkeit der Messungen sowie des Bewertungsverfahrens,
3. über die Verpflichtung, die Daten vorzulegen, die für die Prüfung der Einhaltung der Erlaubnis erforderlich sind, und
4. über die Maßnahmen, die bei anderen als normalen Betriebsbedingungen zu treffen sind; dabei sind insbesondere die aus der Inbetriebnahme, dem kurzzeitigen Abfahren sowie der endgültigen Stilllegung der Anlage, die durch das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen und durch Störungen entstehenden Gefahren für das Gewässer zu berücksichtigen.

² Die Ergebnisse der Überwachung nach Satz 1 Nr. 2 sind, soweit sie der Behörde vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen.

(3) Werden durch Rechtsvorschriften Anforderungen an die Reinheit des Gewässers gestellt, die nach dem Stand der Technik nicht zu erfüllen sind, so enthält die Erlaubnis zusätzliche Bestimmungen zur Einhaltung dieser Vorschriften.

§ 18 **Überprüfung der Erlaubnis und nachträgliche Bestimmungen**

(1) ¹ Die nach § 17 getroffenen Bestimmungen sind regelmäßig zu überprüfen. ² Genügen sie den Erfordernissen des § 17 Abs. 1 nicht mehr, so sind nachträgliche Bestimmungen zu treffen. ³ Diese sind insbesondere dann erforderlich, wenn die Überprüfung ergibt, dass

1. die nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Höchstwerte, gleichwertigen Parameter oder technischen Maßnahmen für den Schutz der Gewässer nicht ausreichend sind,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der ins Wasser eingeleiteten Stoffe ermöglichen, ohne unverhältnismäßige Kosten zu verursachen,
3. andere Techniken angewandt werden müssen, um die Sicherheit der eingesetzten Verfahren zu gewährleisten oder

4. durch Rechtsvorschriften neue Anforderungen gestellt werden.
(2) Die §§ 11 und 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19

Unterrichtung über Störungen und Unfälle

Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 hat die Wasserbehörde unverzüglich über alle Störungen und Unfälle mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Gewässer zu unterrichten.

§ 20

Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse (zu § 20 WHG)

¹ Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde die in § 9 Abs. 1 vorgesehenen Anordnungen treffen. ² In den Fällen des § 20 Absatz 2 Satz 1 WHG ist der Unternehmer zu entschädigen. ³ § 9 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 21

Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse (zu § 20 WHG)

- (1) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, wenn sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, sonst nach den bisherigen Gesetzen.
(2) ¹ Stehen Inhalt oder Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nicht oder nur teilweise fest, so werden sie auf Antrag ihres Inhabers von der Wasserbehörde festgestellt. ² Die Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. ³ Rechte Dritter werden von der Feststellung nicht berührt.

§ 22

Ausgleichsverfahren (zu § 22 WHG)

- (1) ¹ Für jeden Beteiligten ist die künftige Benutzung mit Bedingungen, Auflagen und Ausgleichszahlungen zu regeln. ² Die §§ 10, 11 und 13 gelten sinngemäß.
(2) Die Kosten des Ausgleichsverfahrens tragen die Beteiligten nach ihrem zu schätzenden Vorteil.

§ 23

Wasserentnahmen-Gebührenpflicht

- (1) Das Land erhebt für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 WHG (Wasserentnahmen) eine Gebühr.
(2) Die Gebühr wird nicht erhoben für Wasserentnahmen
1. zur Grundwasseranreicherung,
 2. zur Bewirtschaftung von Talsperren,
 3. zur unterirdischen Grundwasseraufbereitung,
 4. zur Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
 5. zur Hochwasserentlastung,

6. aus oberirdischen Gewässern zur Erhaltung oder Verbesserung der Güte oder zum Ausgleich von Wasserverlusten eines anderen Gewässers,
 7. zur Wasserkraftnutzung,
 8. zur Gewinnung von Wärme aus dem Wasser, soweit es demselben Gewässer wieder zugeführt wird,
 9. zum Abbau von Sand oder Kies, soweit das Wasser demselben Gewässer wieder zugeführt wird,
 10. aus oberirdischen Gewässern zur Fischhaltung,
 11. aus staatlich anerkannten Heilquellen sowie aus oberirdischen Gewässern zu Heilzwecken, soweit das Wasser nicht in geschlossenen Behältnissen vertrieben wird,
 12. zur Wasserhaltung beim über- oder untertägigen Abbau von Bodenschätzen oder zur Abwehr von Schäden an Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen oder sofern der Gewässerbenutzer die Notwendigkeit der Entnahme nicht mit verursacht hat und im Falle des Erwerbs nicht kannte.
 13. zur besseren Ausbeutung von Erdölvorkommen,
 14. zur Frostschutzberegnung,
 15. zur Nasslagerung von Stammholz in der Forstwirtschaft,
 16. aus oberirdischen Gewässern zum Befüllen von Dockanlagen von Werften.
- (3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 das Wasser auch zu einem anderen, nicht in Absatz 2 genannten Zweck verwendet, so wird insoweit die Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebühr wird nicht für erlaubnis- oder bewilligungsfreie Wasserentnahmen nach den §§ 8 Abs. 2 und 3, 46 Abs. 1 und 2 WHG sowie den §§ 34 und 88 dieses Gesetzes erhoben.
- (5) Ist die Gebühr, die ein Gebührenschuldner für einen Veranlagungszeitraum zu entrichten hat, nicht höher als 260 Euro, so wird sie nicht erhoben.
- (6) Die Wasserbehörde kann von der Gebührenpflicht befreien, wenn die Wasserentnahme dazu dient,
1. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen oder zu entwickeln oder
 2. ein Kulturdenkmal zu erhalten.

§ 24

Wasserentnahmen - Höhe der Gebühr

- (1) ¹ Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anlage 3. ² Bei der Berechnung der Gebühr gilt Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer. ³ Wird Wasser für mehrere Zwecke verwendet, so ist die Gebühr nach dem Verwendungszweck mit dem höchsten Gebührensatz zu berechnen.
- (2) ¹ Die Wasserbehörde ermäßigt auf Antrag die Gebühr nach Nummer 2.3 oder 3.5 der Anlage 3 für eine Wasserentnahme zur Herstellung eines Erzeugnisses um drei Viertel, wenn bei der Herstellung alle zumutbaren Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen worden sind. ² Die Gebühr nach Nummer 3.5 darf nur ermäßigt werden, wenn die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern unzumutbar ist.
- (3) Die Wasserbehörde ermäßigt auf Antrag die Gebühr nach Nummer 2.1 oder 3.2 der Anlage 3 um die Hälfte, wenn in dem Betrieb
1. durch Nutzung der erzeugten Wärmeenergie ein energetischer Wirkungsgrad von mindestens 70 vom Hundert erreicht wird oder
 2. die abzuführende Wärmemenge durch ihre Nutzung um 50 vom Hundert verringert wird und damit Wasser zur Kühlung eingespart wird.

§ 25

Wasserentnahmen - Gebührenschuldner, Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

- (1) Die Gebühr schuldet, wer das Gewässer benutzt.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) ¹ Wer die Gebühr schuldet, hat der Wasserbehörde in einer Erklärung bis zum 15. Februar des dem Veranlagungszeitraum folgenden Jahres die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen und durch geeignete Nachweise zu belegen. ² Für die Erklärung ist ein Vordruck nach einem vom Fachministerium bekannt gemachten Muster zu verwenden.

§ 26

Wasserentnahmen - Festsetzung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹ Die Gebühr wird von der Wasserbehörde durch schriftlichen Bescheid festgesetzt (Gebührenbescheid). ² Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹ Der Gebührenschuldner hat am 1. Juli des jeweiligen Veranlagungszeitraumes eine Vorauszahlung in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten, sofern diese mehr als 2.600 Euro beträgt. ² Ist noch kein Gebührenbescheid ergangen, so ist eine Vorauszahlung in Höhe der erwarteten Gebühr festzusetzen. ³ Wird eine Gebühr für die Entnahme von Wasser zur landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Beregnung oder Berieselung erhoben, so entfällt die Pflicht nach Satz 1.
- (3) Die Wasserbehörde kann, auch nachträglich, die Vorauszahlung ermäßigen, erhöhen oder auf sie verzichten, wenn für den laufenden Veranlagungszeitraum eine erheblich niedrigere oder höhere als die zuletzt festgesetzte Gebühr zu erwarten ist.

§ 27

Wasserentnahmen - Anwendung der Abgabenordnung

- (1) Bei der Festsetzung und Erhebung der Gebühr für Wasserentnahmen sind die folgenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 3866) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) entsprechend anzuwenden:
 1. über den Zufluss von steuerlichen Nebenleistungen § 3 Abs. 3 und 4,
 2. über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger §§ 7 und 32,
 3. über die Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
 4. über das Steuerschuldverhältnis § 37 Abs. 2, §§ 38, 40 bis 42, 44 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3, §§ 45 und 47 bis 49,
 5. über die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 Abs. 1,
 6. über die Beweismittel §§ 92, 93, 96 Abs. 1 bis 7 Sätze 1 und 2, §§ 97 bis 99, 101 Abs. 1, §§ 102 bis 107,
 7. über Fristen, Termine und Wiedereinsetzung §§ 108 bis 110,
 8. über die Steuererklärungen § 149 Abs. 1, § 152 Abs. 1 bis 3, § 153 Abs. 1 und 2,
 9. über die Steuerfestsetzung § 155 Abs. 3, § 156 Abs. 2, §§ 162 bis 165, § 169 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3, § 170 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1, § 171 Abs. 1 bis 3 sowie 7 und 9, §§ 173, 174 und 191,
 10. über Stundung, Aufrechnung, Erlass und Verjährung §§ 222, 224 Abs. 2, §§ 225 bis 232,
 11. über die Verzinsung §§ 234 bis 239,
 12. über Säumniszuschläge § 240,
 13. über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,

14. über die Niederschlagung § 261.

(2) Soweit sich aus den vorstehend genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, ist das VwVfG anzuwenden.

§ 28

Wasserentnahmen - Erfassung der Wasserentnahmen

¹ Wer für eine Wasserentnahme gebührenpflichtig werden kann, hat die Wassermenge durch geeignete Geräte zu messen. ² Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. ³ Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte können durch die Wasserbehörde festgelegt werden. ⁴ Die Pflicht zur Messung der entnommenen Wassermenge entfällt, wenn die durch die Messung verursachten Kosten außer Verhältnis zu der zu erwartenden Gebührenpflicht stehen.

§ 29

Wasserentnahmen - Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Für die Hinterziehung von Gebühren für Wasserentnahmen sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 AO über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 AO über die leichtfertige Steuerverkürzung entsprechend anzuwenden.

(2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei entsprechender Anwendung des § 370 Abs. 1 der AO beträgt zwei Jahre.

§ 30

Wasserentnahmen - Verwendung

(1) ¹ Aus dem Aufkommen der Gebühr für Wasserentnahmen ist vorab der Verwaltungsaufwand zu decken, der dem Land und den zuständigen kommunalen Körperschaften durch den Vollzug der §§ 23 bis 30 sowie des § 61 Abs. 2 dieses Gesetzes und des § 78 Abs. 5 Satz 2 WHG entsteht. ² Die Höhe des zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwandes bemisst sich nach dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes.

(2) ¹ Zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes erhalten die zuständigen kommunalen Körperschaften aus dem Ansatz nach Absatz 1 pauschale Zuweisungen. ² Die Höhe richtet sich nach der Zahl der Gebührenschuldner.

(3) ¹ Das verbleibende Aufkommen ist für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, für sonstige Maßnahmen der Wasserwirtschaft und für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden. ² Mindestens 40 vom Hundert des Gesamtaufkommens sind für folgende Maßnahmen einzusetzen:

1. Zuschüsse an Wasserversorgungsunternehmen für den Erwerb oder die Pacht von Flächen in Wasserschutzgebieten,
2. Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Sinne von § 61 Abs. 2,
3. Förderung der sparsamen Wasserverwendung, insbesondere von Modell- und Pilotvorhaben bei kleinen und mittleren Unternehmen,
4. in Wasserschutzgebieten und in sonstigen Gebieten, die in einer Bewilligung oder Erlaubnis zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung als Einzugsgebiet dargestellt sind (Trinkwassergewinnungsgebiete),
 - a) zusätzliche Beratung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzer von Grundstücken einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Boden- und Gewässeruntersuchungen,

- b) Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen, die aufgrund einer vertraglich vereinbarten, über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung von Grundstücken entstehen,
 - c) Erkundung und Bewertung von Grundwasserbelastungen,
 - 5. Erforschung einer besonders auf den Grundwasserschutz ausgerichteten Land- und Forstwirtschaft sowie eines entsprechend ausgerichteten Erwerbsgartenbaus in Wasserschutzgebieten anhand von Modellen und Pilotvorhaben,
 - 6. Erforschung einer schonenden Grundwasserbewirtschaftung,
 - 7. Förderung der Renaturierung der Flussauen und Feuchtgrünlandbereiche zum Zwecke der Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung,
 - 8. Naturschutzprogramme zum Schutz der Gewässer, des Wasserhaushalts und des Dauergrünlands und
 - 9. Erschwernisausgleich nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
- (4)¹ Das Land gewährt einem Wasserversorgungsunternehmen für die aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b entstehenden Kosten eine Finanzhilfe, wenn die Maßnahmen dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts vereinbart wurden.² Durch einen nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 5 vom Land mit dem Wasserversorgungsunternehmen geschlossenen Vertrag werden die durch Maßnahmen nach Satz 1 im Vertragszeitraum zu erreichenden Ziele und die Höhe der Finanzhilfe festgelegt; dabei sind die voraussichtlich für die Finanzhilfe insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen.³ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen, zu denen sich mehrere Wasserversorgungsunternehmen oder ein oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen zusammengeschlossen haben.
- (5) Das Fachministerium kann durch Verordnung regeln
- 1. die Anforderungen an die gleichberechtigte Zusammenarbeit der Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen, insbesondere bei der Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzepts,
 - 2. die Grundlagen der Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzhilfemittel auf die Trinkwassergewinnungsgebiete,
 - 3. den gestaffelten Beginn und die Dauer der Verträge nach Absatz 4 Satz 2,
 - 4. die Anforderungen an Inhalt und Umsetzung des Schutzkonzepts,
 - 5. die mindestens nachzuweisenden voraussichtlichen Kosten,
 - 6. die Vorrangigkeit der Inanspruchnahme von Mitteln aus anderen öffentlichen Förderprogrammen,
 - 7. die Voraussetzungen und die Höhe einer Eigenbeteiligung an den Kosten nach Absatz 4 Satz 1,
 - 8. das Verfahren zur Auszahlung der Finanzhilfe,
 - 9. die Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe und des Erreichens der Vertragsziele sowie
 - 10. die Voraussetzungen für die Rückforderung der Finanzhilfe.

§ 31

Gewässerkundlicher Landesdienst

- (1) Zur Ermittlung, Aufbereitung und Sammlung der hydrologischen Daten, die für die wasserwirtschaftlichen oder sich auf den Wasserhaushalt auswirkenden Planungen, Entscheidungen

und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind, unterhält das Land einen gewässerkundlichen Dienst (gewässerkundlicher Landesdienst).

(2) Aufgabe des gewässerkundlichen Landesdienstes ist es insbesondere,

1. in dem vom Fachministerium festzulegenden Umfang an Messstellen in Gewässern quantitative und qualitative Daten zu ermitteln, die Messergebnisse auszuwerten und zu veröffentlichen,
2. die Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen sowie
3. das hydrologische Gesamtbild vom jeweiligen Zustand der Gewässer und ihrer ökologischen Veränderungen regelmäßig in einem Bericht darzustellen.

(3) ¹ Der gewässerkundliche Landesdienst hat alle Stellen des Landes und die dessen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beraten. ² Er ist bei allen Planungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen zu beteiligen, es sei denn, dass wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu erwarten sind. ³ Im Rahmen seiner Tätigkeit nach den Sätzen 1 und 2 soll der gewässerkundliche Landesdienst

1. zusätzlich erforderliche hydrologische Daten ermitteln oder ermitteln lassen und aufbereiten,
2. die Wasserbehörden bei der Gewässeraufsicht unterstützen.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben dem gewässerkundlichen Landesdienst die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten auf Verlangen zu übermitteln.

§ 32

Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes

(1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes es erfordert, steht dessen Beauftragten unbeschadet der Befugnisse nach den § 101 WHG das Recht zu,

1. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten,
2. Grundstücke und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Betriebsgrundstücken und -räumen gehören, jederzeit zu betreten,
3. Wasser-, Boden-, Flüssigkeits- und Feststoffproben zu entnehmen,
4. Bohrungen und Pumpversuche durchzuführen,
5. Geräte und Stoffe zu Messungen und Untersuchungen einzubringen,
6. von den zur Unterhaltung der Gewässer Verpflichteten, den Benutzern der Gewässer sowie den an eine Abwasseranlage angeschlossenen Betrieben Auskünfte und Aufzeichnungen zu verlangen.

(2) Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen eines Gewässers sind die Beauftragten des gewässerkundlichen Landesdienstes auch befugt, im Wege der Funktionskontrolle jederzeit den Reinigungsprozess in Abwasserbehandlungsanlagen zu verfolgen, um ihren Wirkungsgrad festzustellen und die Ursachen von Funktionsstörungen aufzuklären.

(3) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch die Absätze 1 und 2 eingeschränkt.

(4) Persönliche oder sachliche Verhältnisse, die den Beauftragten des gewässerkundlichen Landesdienstes bei der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt werden, sind geheim zu halten.

(5) ¹ Entstehen durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Schäden oder Nachteile, so ist der Betroffene zu entschädigen. ² Dies gilt nicht, soweit der Betroffene zu den Maßnahmen Anlass gegeben hat.

§ 33

Messanlagen

(1) ¹ Soweit die Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes es erfordert, kann die Wasserbehörde den Eigentümer eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage sowie den zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks oder der Anlage Berechtigten verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen (Pegeln, Gütemessstationen, Grundwasser- und anderen Messstellen) auf dem Grundstück oder der Anlage zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Messergebnisse beeinflussen können. ² Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. ³ Entstehen Schäden oder Nachteile, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

(2) Auf die Messstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes (§ 31 Abs. 2 Nr. 1) ist bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

§ 34

Arten und Zulässigkeit des Gemeingebrauchs

(zu § 25 WHG)

(1) ¹ Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer, außer Talsperren und Wasserspeicher, zum Baden, Tauchen einschließlich des Sporttauchens mit Atemgeräten, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. ² Mit derselben Beschränkung darf jeder Grund-, Quell- und Niederschlagswasser einleiten, wenn es nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht und das eingeleitete Niederschlagswasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(2) Die Wasserbehörde kann das Befahren mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, als Gemeingebrauch gestatten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und Eigentum der Anlieger sind.

(4) ¹ An Talsperren und Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern kann die Wasserbehörde mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch (Absätze 1 und 2) zulassen. ² Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden. ³ Sie gilt als erteilt, soweit der Gemeingebrauch am 15. Juli 1960 ausgeübt worden ist.

(5) ¹ Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schifffahrt benutzen. ² Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das für den Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung. ³ Auf anderen Gewässern kann die für den Verkehr zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde die Schifffahrt allgemein oder im Einzelfall widerruflich zulassen; sie gilt als zugelassen, soweit sie am 15. Juli 1960 ausgeübt worden ist.

§ 35
Duldungspflicht der Anlieger
(zu § 25 WHG)

- (1) ¹ Die Anlieger der zur Schifffahrt benutzten Gewässer (§ 34 Abs. 5) haben das Landen und Befestigen der Schiffe zu dulden. ² Das gilt in Notfällen auch für private Ein- und Ausladestellen; die Anlieger haben dann auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung zu dulden.
- (2) ¹ Bei Schäden hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. ² Der Anspruch verjährt in einem Jahr. ³ Für den Schaden ist der Schiffseigner verantwortlich, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 36
Regelung des Gemeingebrauchs
(zu § 25 WHG)

Die Wasserbehörde kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder der Erhaltung von Natur und Landschaft, den Gemeingebrauch durch Verordnung oder Verfügung regeln, beschränken oder verbieten.

§ 37
Benutzung zu Zwecken der Fischerei
(zu § 25 WHG)

Zu Zwecken der Fischerei dürfen Fischnahrung, Fischereigeräte und dergleichen in oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung eingebracht werden, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand oder den Wasserabfluss entstehen.

§ 38
Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer
(zu § 27 WHG)

- (1) Das Fachministerium regelt, soweit es die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG erfordert, für die Überprüfung, ob die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG erreicht sind oder erreicht werden können, durch Verordnung
1. eine jeweils fachlichen Gesichtspunkten folgende Erfassung und Beschreibung der oberirdischen Gewässer,
 2. die Anforderungen an den guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer,
 3. eine Zusammenstellung und Beurteilung der Belastungen der oberirdischen Gewässer,
 4. eine Zusammenstellung und Beurteilung der Auswirkungen der Belastungen der oberirdischen Gewässer und
 5. eine Überwachung, Einstufung und Darstellung des Zustands der oberirdischen Gewässer.

- (2)¹ Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die zur Ergänzung der Richtlinie 2000/60/EG erlassen werden, die Maßnahmen zur Verminderung der Verschmutzung oberirdischer Gewässer durch prioritäre Stoffe sowie zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen oder sonstigen Einträgen prioritärer gefährlicher Stoffe.² Prioritäre Stoffe und prioritäre gefährliche Stoffe nach Satz 1 sind die Stoffe, die als solche durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft festgelegt sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für künstliche und erheblich veränderte Gewässer nach § 28 WHG.

§ 39

Einteilung der oberirdischen Gewässer

- (1) Die oberirdischen Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in drei Ordnungen eingeteilt (§§ 40 bis 42).
- (2) Natürliche oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen oberirdischen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme) sowie Mündungsarme eines natürlichen oberirdischen Gewässers gehören zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört, wenn sich nicht aus der Anlage 4 oder aus der Verordnung nach § 41 Satz 1 etwas anderes ergibt.

§ 40

Gewässer erster Ordnung

- (1) Gewässer erster Ordnung sind die Gewässer, die wegen ihrer erheblichen Bedeutung für die Wasserwirtschaft
1. Binnenwasserstraßen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind,
 2. in der **Anlage 4** aufgeführt sind.
- (2) Das Fachministerium wird ermächtigt, das Verzeichnis der Anlage 4 durch Verordnung zu ändern, wenn ein Gewässer aufgrund von § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes Bundeswasserstraße geworden ist oder die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verloren hat.

§ 41

Gewässer zweiter Ordnung

- ¹ Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes (§ 65) in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt.² Sie hat vor dem Erlass oder der Änderung der Verordnung den Unterhaltungsverband zu hören und den bisher oder künftig Unterhaltungspflichtigen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 42

Gewässer dritter Ordnung

Gewässer dritter Ordnung sind diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

§ 43

Eigentumsgrenzen am und im Gewässer

- (1) ¹ Gehören Gewässer und Ufergrundstück verschiedenen Eigentümern, so ist die Eigentumsgrenze zwischen ihnen im Zweifel die Linie des mittleren Wasserstandes, bei Gewässern im Tidegebiet die Linie des mittleren Tidehochwasserstandes. ² Dies gilt entsprechend für die Abgrenzung eines Ufergrundstücks gegenüber einem Gewässer, das in niemandes Eigentum steht.
- (2) ¹ Mittlerer Wasserstand und mittlerer Tidehochwasserstand ist das Mittel der Wasserstände aus der Jahresreihe der 20 Abflussjahre (1. November bis 31. Oktober), die dem Grenzerstellungsverfahren vorangegangen sind und deren letzte Jahreszahl durch fünf ohne Rest teilbar ist. ² Stehen Wasserstandsbeobachtungen für 20 Jahre nicht zur Verfügung, so gilt das Mittel der Wasserstände der fünf unmittelbar vorangegangenen Abflussjahre. ³ Fehlt es auch insoweit an hinreichenden Beobachtungen, so richtet sich die Eigentumsgrenze nach den vorhandenen natürlichen Merkmalen, im Allgemeinen nach der Grenze des Graswuchses.
- (3) Ist ein Gewässer zweiter oder dritter Ordnung Eigentum der Anlieger, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.
- (4) Ist ein Gewässer Bestandteil der Ufergrundstücke und gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so werden die Grundstücksgrenzen im Gewässer im Zweifel gebildet
1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die bei mittlerem Wasserstand, im Tidegebiet bei mittlerem Tidehochwasserstand, in der Mitte des Gewässers verläuft,
 2. für nebeneinander liegende Grundstücke durch die Verbindungslinie, die vom Endpunkt der Landgrenze am Gewässer auf kürzestem Wege zu der Mittellinie nach Nummer 1 verläuft.

§ 44

Anlandungen

- (1) ¹ Natürliche Anlandungen und Erdzungen gehören den Anliegern, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustands erloschen ist. ² Dasselbe gilt für Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels entstanden sind. ³ § 43 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend. ⁴ Das Recht zur Wiederherstellung bestimmt sich nach § 45 Abs. 2.
- (2) ¹ Bei Seen, seeartigen Erweiterungen und Teichen, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Gewässers. ² Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem See (der seeartigen Erweiterung, dem Teich) zu gestatten, soweit es zur Ausübung des Gemeingebrauchs im bisher geübten Umfang erforderlich ist.
- (3) Soweit die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für künstliche Anlandungen.

§ 45

Abschwemmung, Überflutung

- (1) Wird an einem fließenden Gewässer, das nicht Eigentum der Anlieger ist, durch Abschwemmung, Hebung des Wasserspiegels oder andere natürliche Ereignisse ein Ufergrundstück oder ein dahinterliegendes Grundstück bei mittlerem Wasserstand oder an Tidegewässern bei mittlerem Tidehochwasserstand (§ 43 Abs. 2) überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässers entsprechend den Eigentumsgrenzen an den unverändert gebliebenen Gewässerteilen zu, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustands erloschen ist.

(2) ¹ Zur Wiederherstellung des früheren Zustands sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke und des Gewässers und mit deren Zustimmung der Unterhaltungspflichtige berechtigt. ² Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn der frühere Zustand nicht binnen drei Jahren wiederhergestellt ist. ³ Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. ⁴ Solange über das Recht zur Wiederherstellung ein Rechtsstreit anhängig ist, wird der Lauf der Frist für die Prozessbeteiligten gehemmt.

(3) ¹ Der frühere Zustand ist von dem Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde es innerhalb von drei Jahren verlangt. ² Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. ³ § 112 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 46 **Stauanlagen (Begriff)**

Für Anlagen im Gewässer, die durch Hemmen des Wasserabflusses den Wasserspiegel heben oder Wasser ansammeln sollen (Stauanlagen), gelten, außer wenn sie nur vorübergehend bestehen, die §§ 47 bis 58.

§ 47 **Staumarken**

(1) Jede Stauanlage ist mit Staumarken zu versehen, die deutlich anzeigen, auf welchen Stauhöhen und etwa festgelegten Mindesthöhen der Wasserstand im Sommer und im Winter zu halten ist.

(2) Die Höhenpunkte sind durch Beziehung auf amtliche Festpunkte zu sichern.

(3) ¹ Die Staumarken setzt und beurkundet die Wasserbehörde. ² Der Unternehmer der Stauanlage und, soweit tunlich, auch die anderen Beteiligten sind hinzuzuziehen.

§ 48 **Erhaltung der Staumarken**

(1) ¹ Der Unternehmer der Stauanlage hat dafür zu sorgen, dass die Staumarken und Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben. ² Er hat jede Beschädigung und Änderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(2) ¹ Wer die Staumarken oder Festpunkte ändern oder beeinflussen will, bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. ² Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt § 47 Abs. 3 sinngemäß.

§ 49 **Kosten**

Die Kosten des Setzens oder Versetzens, der Erhaltung und Erneuerung einer Staumarke trägt der Unternehmer.

§ 50 **Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen**

(1) Stauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das

Außerbetriebsetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Unternehmer nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

(3)¹ Auf Antrag des Unternehmers hat die Wasserbehörde eine Frist zu bestimmen, in welcher der andere die Verpflichtung nach Absatz 2 übernommen haben muss, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird.² Die Frist ist ortsüblich bekannt zu machen; die Kosten trägt der Unternehmer.

§ 51

Ablassen aufgestauten Wassers

Aufgestautes Wasser darf nicht so abgelassen werden, dass Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

§ 52

Maßnahmen bei Hochwasser

Wenn Hochwasser zu erwarten ist, kann die Wasserbehörde dem Unternehmer aufgeben, die beweglichen Teile der Stauanlage zu öffnen und alle Hindernisse (Treibzeug, Eis, Geschiebe und dergleichen) wegzuräumen, um das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarken zu senken und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten, bis das Hochwasser fällt.

§ 53

Ausnahmegenehmigung

Die Wasserbehörde kann für Gewässer dritter Ordnung und für Sieltore, die als Stauanlagen dienen, durch Verordnung oder Verfügung Ausnahmen von den §§ 47 bis 52 zulassen.

§ 54

Talsperren, Wasserspeicher

Für Stauanlagen, deren Stauwerk von der Sohle des Gewässers oder vom tiefsten Geländepunkt bis zur Krone höher als 5 m ist und deren Sammelbecken mehr als 100000 m³ fasst (Talsperren), sowie für Wasserspeicher, die außerhalb eines Gewässers liegen und mehr als 100000 m³ fassen, gelten die §§ 55 bis 57.

§ 55

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1)¹ Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 54 bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.² Ein Vorhaben kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.³ Für das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren gelten die §§ 67 Abs. 1, 68 Abs. 3, 69 bis 71 WHG und die §§ 7, 109, 110 Abs. 2, 111 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 sowie Abs. 2 und 4, 113 bis 116 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach Absatz 1 unterliegen solche Anlagen nicht, die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.

§ 56
Plan

Anlagen nach § 54 dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden; er muss genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthalten und alle Einrichtungen vorsehen, die Nachteile oder Gefahren für andere verhüten.

§ 57
Aufsicht

¹ Die Wasserbehörde überwacht Bau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage. ² Sie kann dem Unternehmer auch nach Ausführung des Plans Sicherheitsmaßnahmen aufgeben, die zum Schutz gegen Gefahren notwendig sind.

§ 58
Andere Stauanlagen und Wasserspeicher

(1) ¹ Die §§ 55 bis 57 gelten auch für andere als die im § 54 bezeichneten Stauanlagen und Wasserspeicher, wenn die Wasserbehörde feststellt, dass bei einem Bruch der Anlage erhebliche Gefahren drohen. ² Die Feststellung ist dem Unternehmer mitzuteilen und im Amtsblatt der Wasserbehörde sowie ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung der nicht von § 54 oder von Absatz 1 erfassten Stauanlagen und Wasserspeicher bedarf der Planfeststellung, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

§ 59
Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern; Aufschüttungen und Abgrabungen
(zu § 36 WHG)

(1) ¹ Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. ² Dies gilt nicht, wenn sie einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. ³ Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht binnen vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages über ihn abschließend entschieden hat. ⁴ Satz 3 gilt nicht für Genehmigungen

1. nach Absatz 4,

2. für Vorhaben, die im Zusammenhang mit Vorhaben nach den §§ 54 und 58 sowie

3. von Maßnahmen in oder an einem oberirdischen Gewässer, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die zu genehmigenden Maßnahmen vorsieht.

(2) ¹ Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. ² Auf die der Schifffahrt dienenden Häfen und die Belange der Fischerei ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen.

(3) § 13 gilt sinngemäß.

(4) ¹ Bedarf eine Maßnahme nach Absatz 1 einer Genehmigung nach Bau-, Gewerbe- oder Immissionsschutzrecht, so entscheidet die für die andere Genehmigung zuständige Behörde auch über die Genehmigung nach Absatz 1. ² Sie erteilt die Genehmigung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

§ 60
Gewässerrandstreifen
(zu § 38 WHG)

¹ Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 WHG erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit geeigneten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.

§ 61
Verfahren, Entschädigung, Vergütung

(1) ¹ Anordnungen der Wasserbehörde nach § 38 WHG und § 60 dieses Gesetzes können im Einzelfall als Verwaltungsakt oder für bestimmte Gebiete, Gewässer oder Gewässerabschnitte als Verordnung ergehen. ² Für Verordnungen gelten § 93 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, 6 und 7 sowie Abs. 2 dieses Gesetzes und § 73 VwVfG entsprechend.

(2) ¹ Anordnungen nach § 60 dieses Gesetzes sind entschädigungs- oder ausgleichspflichtig. ² § 52 Abs. 4 WHG und die §§ 97 bis 99 WHG gelten entsprechend; § 52 Abs. 5 WHG sowie § 95 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausgleich vom Land zu leisten ist. ³ Vor einer Anordnung ist eine Vereinbarung mit den Beteiligten zu suchen. ⁴ Eine Entschädigung oder ein Ausgleich ist jedoch nicht zu leisten, soweit mit der Anordnung nach § 60 die Wiederherstellung eines Zustands aufgegeben wird, der am 1. November 1989 bestanden hat.

§ 62
Güte oberirdischer Gewässer

¹ Das Fachministerium kann zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft mit dem Ziel, die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu schützen oder das Leben von Wassertieren und -pflanzen zu erhalten, durch Verordnung für oberirdische Gewässer

1. Anforderungen an die Beschaffenheit des Wassers festlegen,
2. bestimmen, wie diese Beschaffenheit zu messen und zu überwachen ist und
3. Gebote und Verbote für die Benutzung oder zur Reinhaltung des Wassers erlassen und deren Durchsetzung regeln.

² Das Fachministerium kann diese Befugnis durch Verordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 63
Gewässerunterhaltung
(zu § 39 WHG)

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 WHG sind auch

1. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
2. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

§ 64

Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG)

¹ Der Eigentümer eines Gewässers erster Ordnung kann den nach dem bis zum 14.07.1960 geltenden Recht zur Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten in Höhe der bisherigen Verpflichtung zu den Kosten der Unterhaltung heranziehen. ² Der Kostenbeitrag darf den Durchschnitt der Aufwendungen nicht übersteigen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Übergang der Unterhaltungspflicht erforderlich waren. ³ Die nach dem bis zum 14.07.1960 geltenden Recht begründete Pflicht, zu den Kosten der Unterhaltung eines schon bisher vom Land zu unterhaltenden Gewässers erster Ordnung beizutragen, ist bestehen geblieben.

§ 65

Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG)

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der **Anlage 5** genannten Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden), soweit sich nicht aus den §§ 69, 70, 74 und 75 etwas anderes ergibt.

§ 66

Unterhaltungsverbände

- (1) ¹ Für die in Abschnitt I der Anlage 5 genannten Unterhaltungsverbände gilt, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, das Recht der Wasser- und Bodenverbände mit der Maßgabe, dass die Beitragspflicht sich nach dem Verhältnis bestimmt, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. ² Die Satzung kann einen Mindestbeitrag in Höhe des für die Bemessung des Verbandsbeitrages maßgeblichen Hektarsatzes, höchstens jedoch 25 Euro, vorschreiben. ³ In diesem Fall muss sie auch ein dem Mindestbeitrag entsprechendes Mindeststimmrecht vorsehen. ⁴ Die Satzung kann nach Maßgabe der **Anlage 6** zusätzliche Beiträge vorsehen. ⁵ Das Fachministerium kann die Anlage 6 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an geänderte Bezeichnungen, Begriffsbestimmungen und Kennungen nach dem Liegenschaftskataster erforderlich ist. ⁶ Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
- (2) Jede anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 63 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) kann vom Unterhaltungsverband einmal im Kalenderjahr verlangen, über die im folgenden Jahr beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen unterrichtet zu werden.
- (3) ¹ Eine Umgestaltung der in Abschnitt I der Anlage 5 genannten Verbände ist zulässig. ² An den in der Anlage 5 bestimmten Niederschlagsgebieten und an der Beitragspflicht aller zum Niederschlagsgebiet gehörenden Flächen darf jedoch nichts geändert werden; Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt. ³ Anstelle der Wasser- und Bodenverbände (§ 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung) und Grundstückseigentümern (§ 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung) können die Gemeinden oder die Landkreise auf ihren Antrag Verbandsmitglied werden, wenn im ersten Fall der Wasser- und Bodenverband oder im zweiten Fall die Mehrheit der betroffenen Eigentümer dem zustimmt. ⁴ Bei der Abstimmung der Eigentümer bemisst sich das Stimmrecht nach der Beitragshöhe. ⁵ Das Nähere über das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren regelt die Aufsichtsbehörde; sie kann insbesondere Bestimmungen treffen, die den §§ 14 und 15 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) entsprechen. ⁶ Ist eine Gemeinde nach Satz 3 oder nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in der bis zum

28.02.2010 geltenden Fassung Verbandsmitglied, so kann an ihrer Stelle der Landkreis auf seinen Antrag Verbandsmitglied werden, wenn die Gemeinde zustimmt; anstelle der Gemeinde oder des Landkreises kann der Eigentümer eines von der Grundsteuer befreiten Grundstücks dem Verband als Mitglied zugewiesen werden, wenn die Gemeinde oder der Landkreis dies beantragt; für das Verfahren gilt Absatz 4 Satz 3.

(4)¹ Ein Wasser- und Bodenverband, der nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung Verbandsmitglied ist, ist auf seinen Antrag aus dem Unterhaltungsverband zu entlassen.² Mit seiner Entlassung werden die Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke (§ 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung) Verbandsmitglied.³ Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) über die Begründung und Erweiterung der Mitgliedschaft bei bestehenden Verbänden und über die Aufhebung der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.

(5)¹ Hat sich ein Niederschlagsgebiet, das in der Anlage 5 bestimmt worden ist, und mit ihm die Grenze des Gebietes eines Unterhaltungsverbandes geändert, so sind die von der Änderung betroffenen Verbandsmitglieder aus dem einen Unterhaltungsverband zu entlassen und dem anderen Unterhaltungsverband zuzuweisen.² Für das Verfahren gilt Absatz 4 Satz 3.

(6)¹ Die nach § 100 Abs. 3 in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung auf das Niederschlagsgebiet ausgedehnten Verbände (Abschnitt II der Anlage 5) und die nach § 100 Abs. 4 in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung unverändert bestehen gebliebenen Verbände (Abschnitt III der Anlage 5) können durch ihre Satzung die Beitragspflicht ganz oder teilweise dem Abs. 3 entsprechend regeln.² Die Absätze 2 bis 5 gelten für diese Verbände entsprechend.

§ 67

Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband

(1)¹ Ist eine Gemeinde nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 oder Abs. 3 Satz 2 in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung kraft Gesetzes Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so kann sie die Beiträge für den Unterhaltungsverband auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen.² Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2)¹ Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht.² Das Verfahren bestimmt die Gemeinde durch Satzung.

§ 68

Zuschüsse des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(1)¹ Das Land gewährt Unterhaltungsverbänden auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.² Der Zuschuss bemisst sich nach der beitragspflichtigen Fläche des land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teils des Verbandsgebietes einschließlich des Ödlands, jedoch ohne Truppenübungsplätze.³ Er beträgt für jeden Hektar 50 vom Hundert des Betrages, um den die Unterhaltungsaufwendungen je Hektar beitragspflichtiger Fläche des gesamten Verbandsgebietes den Betrag von 20 Euro je Kalenderjahr übersteigen.

(2)¹ Enthalten die nach Absatz 1 bezuschussten Unterhaltungsaufwendungen auch Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung eines Schöpfwerkes (Schöpfwerksaufwendungen), so wird für

diese ein weiterer Zuschuss gewährt.² Der weitere Zuschuss beträgt 20 vom Hundert der Schöpfwerksaufwendungen.³ Dabei bleiben die Schöpfwerksaufwendungen unberücksichtigt, die zusammen mit den übrigen Unterhaltungsaufwendungen 20 EUR je Kalenderjahr pro Hektar nicht überschreiten.

(3) Die Zuschüsse sind, soweit möglich, zur Entlastung der Eigentümer des in Abs. 1 Satz 2 genannten Teils der Verbandsfläche zu verwenden.

(4) Zu den Unterhaltungsaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Verwaltungskosten und diejenigen Aufwendungen, für die nach § 66 Abs. 1 Satz 4 besondere Beiträge erhoben werden können oder für die Ersatz nach § 77 Abs. 1 verlangt werden kann.

(5)¹ Die Zuschüsse zu den Aufwendungen werden nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres in einer Summe geleistet.² Der Antrag ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Jahres zu stellen, auf das sich die Aufwendungen beziehen.

(6)¹ Die jährliche Gesamthöhe der Zuschüsse wird durch die im jeweiligen Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmittel begrenzt.² Stehen in einem Haushaltsjahr für die Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 4 weniger Haushaltsmittel zur Verfügung, als nach den Absätzen 1 bis 4 benötigt werden, so werden die Zuschüsse anteilig gekürzt

§ 69

Unterhaltung durch das Land (zu § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Die in der **Anlage 7** zu diesem Absatz genannten Gewässer zweiter Ordnung und Außentiefs werden vom Land ohne Kostenbeitrag der Unterhaltungsverbände unterhalten.

(2)¹ Die in der **Anlage 8** zu diesem Absatz genannten Gewässer zweiter Ordnung werden vom Land unterhalten.² Die Unterhaltungsverbände, zu deren Verbandsgebiet die Gewässer gehören, tragen zu den Kosten der Unterhaltung bei.³ Der Kostenbeitrag beträgt je Kilometer Gewässerstrecke das Eineinhalbfache des Unterhaltungsaufwandes, der beim Verband im Vorjahr durchschnittlich für die von ihm unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung für einen Kilometer Gewässerstrecke angefallen ist.

(3) Die Unterhaltungsverbände dürfen für die Flächen der Gewässer, die nach Absatz 1 oder 2 unterhalten werden, vom Land keine Beiträge erheben.

(4)¹ Das Land kann einem Unterhaltungsverband auf Antrag die Pflicht zur Unterhaltung eines der in der Anlage 7 oder 8 genannten Gewässer übertragen.² Ist Eigentümer des Gewässers oder seines Randstreifens das Land, so kann es die Übertragung der Unterhaltungspflicht davon abhängig machen, dass der Unterhaltungsverband oder ein Dritter das Eigentum an den Flächen unentgeltlich übernimmt.³ Die Unterhaltungsverpflichtung soll nicht vor Ablauf von neun Monaten seit der Antragstellung auf den Unterhaltungsverband übergehen.⁴ Nach einer Übertragung nach Satz 1 kann das Fachministerium durch Verordnung die Anlagen 7 und 8 entsprechend ändern.

§ 70

Unterhaltung durch kreisfreie Städte (zu § 40 Abs. 1 WHG)

¹ Das Fachministerium kann kreisfreien Städten auf ihren Antrag die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen.² Ihr Gebiet gehört dann nicht zum Gebiet des Unterhaltungsverbandes (§ 65).

§ 71

Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung

(zu § 40 Abs. 1 WHG)

(1) ¹ Lässt sich der Eigentümer eines Gewässers dritter Ordnung nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger. ² Oblag die Unterhaltung am 15. Juli 1960 einem Wasser- und Bodenverband oder einer Gemeinde, so bleibt der Verband oder die Gemeinde unterhaltungspflichtig.

(2) Wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Unterhaltungspflicht auf das Land, auf einen Wasser- und Bodenverband oder auf eine Gemeinde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen.

§ 72

**Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren
(zu § 40 Abs. 1 WHG)**

¹ Die Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren (§ 54) und von Anlagen, für die eine Feststellung nach § 58 getroffen ist, kann die Wasserbehörde auf den Unternehmer der Talsperre oder Anlage mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen, wenn die Betroffenen zustimmen.

² Unter derselben Voraussetzung kann sie auf den sonst gesetzlich Unterhaltungspflichtigen zurückübertragen werden.

§ 73

Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern

¹ Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer der Anlage zu unterhalten. ² Er hat sie so zu unterhalten und zu betreiben, dass die ordnungsmäßige Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

§ 74

Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen

Die Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen obliegt dem, der sie betreibt.

§ 75

**Unterhaltungspflicht aufgrund besonderen Titels
(zu § 40 Abs. 2 WHG)**

¹ War am 15. Juli 1960 ein anderer als der durch die §§ 64 bis 74 Bezeichnete aufgrund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken (Anlagen) im und am Gewässer verpflichtet, so ist er an die Stelle des nach den §§ 64 bis 74 Unterhaltungspflichtigen getreten. ² Wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Verpflichtung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf denjenigen übertragen, der nach diesen Vorschriften unterhaltungspflichtig wäre.

§ 76

**Ersatzvornahme
(zu § 40 Abs. 4 WHG)**

Wird die Unterhaltungspflicht nach den §§ 70 bis 75 von dem Unterhaltungspflichtigen nicht oder nicht genügend erfüllt und will die Wasserbehörde die Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit dem

Zwangsmittel der Ersatzvornahme vollstrecken, so kann sie mit den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen, falls sie die Arbeiten nicht selbst ausführen lässt, nur einen Wasser- und Bodenverband oder eine Gebietskörperschaft beauftragen.

§ 77

Ersatz von Mehrkosten

- (1) ¹ Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. ² Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwasser erschwert. ³ Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. ⁴ Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.
- (2) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden zu beseitigen oder zu verhüten, die durch die Schifffahrt oder durch Ausbaumaßnahmen an den Ufergrundstücken entstanden sind, kann kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.
- (3) Die Bestimmungen für Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.

§ 78

Kostenausgleich

- (1) ¹ Ein Unterhaltungsverband hat zu den Aufwendungen eines anderen Unterhaltungsverbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb von Anlagen erwachsen, die der gemeinsamen Abführung des Wassers aus einem oder mehreren Gewässern derselben Ordnung dienen. ² Für Aufwendungen zur Entnahme von aus einem oder mehreren Gewässern derselben Ordnung stammendem Geschiebe gilt Satz 1 entsprechend, wenn das Geschiebe überwiegend nicht aus dem Gebiet des mit den Aufwendungen belasteten Verbandes stammt. ³ Die gemeinsamen Kosten sind nach dem Verhältnis der Flächengrößen der Verbandsgebiete zu verteilen, es sei denn, dass dies nach Lage des Einzelfalles offenbar unbillig ist. ⁴ Die Verbände können die Kostenbeteiligung durch Vereinbarung regeln; dabei sind sie an Satz 3 nicht gebunden. ⁵ Soweit es sich um die Kostenbeteiligung handelt, hat der belastete Verband das Recht, an den Ausschusssitzungen des anderen Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für kreisfreie Städte (§ 70).

§ 79

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung (zu § 41 WHG)

- (1) ¹ Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt. ² § 41 Absatz 4 WHG gilt sinngemäß.
- (2) ¹ Im Fall des § 41 Abs. 1 Nr. 4 WHG gilt § 41 Abs. 4 WHG entsprechend, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.

§ 80

Gewässerschau

- (1) ¹ Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. ² Soweit es sich nicht um landeseigene Gewässer oder Gewässer handelt, die

das Land gemäß § 69 zu unterhalten hat, sind die Gewässer erster und zweiter Ordnung regelmäßig, die Gewässer dritter Ordnung nach Bedarf zu schauen.

(2) ¹ Die Wasserbehörden können den Unterhaltungsverbänden (§ 65) mit deren Zustimmung die Schau der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter und dritter Ordnung übertragen.

² Mit der Schau der Gewässer dritter Ordnung kann auch eine Gemeinde oder Samtgemeinde oder ein Wasser- und Bodenverband, wenn dieser zustimmt, beauftragt werden. ³ Setzen diese Stellen Beauftragte ein, so gilt auch für die Schaubeauftragten § 101 Abs. 1 bis 3 WHG sinngemäß.

(3) ¹ Der Schautermin ist in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. ² Im Übrigen kann die Wasserbehörde die Gewässerschau durch Verordnung (Schauordnung) regeln, z. B. die Zahl und Auswahl der Schaubeauftragten, die Schautermine und die Teilnehmer an diesen.

§ 81

Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung (zu § 42 WHG)

(1) Ergänzend zu § 42 WHG kann die Wasserbehörde im Streitfall nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, wem und in welchem Umfang ihm die Unterhaltung, eine Kostenbeteiligung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt.

(2) Wird ein Gewässer von einem anderen als dem zu seiner Unterhaltung Verpflichteten ausgebaut, so hat der Ausbauunternehmer das ausgebaute Gewässer, wenn die Unterhaltungspflicht streitig ist, so lange selbst zu unterhalten, bis durch unanfechtbare Entscheidung bestimmt ist, wem die Unterhaltungspflicht obliegt.

(3) Die Wasserbehörde kann Regelungen nach § 42 Abs. 1 WHG durch Verordnung treffen (Unterhaltungsordnung).

Abschnitt 3

Bewirtschaftung von Küstengewässern

§ 82

Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern (zu § 43 WHG)

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für

1. das Einleiten von Grund-, Quell- oder Niederschlagswasser und
2. das Einbringen von Fischnahrung, Fischereigeräten und dergleichen sowie das Einbringen oder Einleiten von anderen Stoffen, wenn dadurch eine signifikante nachteilige Auswirkung auf den Zustand des Gewässers nicht zu erwarten ist.

§ 83

Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer (zu § 44 WHG)

¹ § 38 dieses Gesetzes gilt entsprechend für Küstengewässer im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 WHG.

² In den Küstengewässern seewärts der in § 7 Abs. 5 Satz 2 WHG genannten Linie gilt § 38 entsprechend, soweit ein guter chemischer Zustand zu erreichen ist.

§ 84

Güte von Küstengewässern

¹ Das Fachministerium kann zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft mit dem Ziel, die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu schützen oder das Leben von Wassertieren und -pflanzen zu erhalten, durch Verordnung für Küstengewässer die in § 62 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Anordnungen treffen. ² Das Fachministerium kann diese Befugnis durch Verordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 85

Genehmigungspflichtige Anlagen

Für Anlagen in oder an Küstengewässern, auf deren Herstellung oder wesentliche Änderung § 68 WHG keine Anwendung findet, gilt § 59 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Genehmigung nur versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden darf, wenn andernfalls durch die Anlage das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserabfluss oder die Schiffbarkeit in den Hafeneinfahrten oder Außentiefs (§ 1 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes) oder die Strömungsverhältnisse in Küstengewässern beeinträchtigt oder die Küstenschutzwerke gefährdet würden.

§ 86

Unterhaltung der Außentiefs

(1) ¹ Außentiefs sind die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer im Gebiet der Küstengewässer.

² Welche Außentiefs schiffbar sind, bestimmt das für den Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung.

(2) Außentiefs sind entsprechend der Vorschriften des § 39 WHG und § 63 dieses Gesetzes zu unterhalten.

(3) ¹ Für die Außentiefs ist unterhaltungspflichtig,

1. wer am 1. Januar 1971 aufgrund eines besonderen Rechtstitels für das Außentief unterhaltungspflichtig war,

2. wenn ein Unterhaltungspflichtiger nach Nummer 1 nicht zu ermitteln ist, der Eigentümer des Außentiefs,

3. wenn auch der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, der Unterhaltungsverband (§ 65 dieses Gesetzes), zu dessen Gebiet das oberirdische Gewässer gehört, das durch das Außentief fortgesetzt wird.

² Im Übrigen gilt § 69 Abs. 1 dieses Gesetzes.

§ 87

Eigentum an den Außentiefs

Stand am 1. Januar 1971 ein Außentief in niemandes Eigentum, so ist es Eigentum desjenigen, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für das Außentief unterhaltungspflichtig ist.

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 88

**Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers
(zu § 46 Abs. 3 WHG)**

- (1) ¹ Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist nicht erforderlich für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden soll; für die Einleitung des auf Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung, Verregnung oder Verrieselung über die belebte Bodenzone erfolgt. ² Das Fachministerium kann darüber hinaus allgemein oder für einzelne Gebiete durch Verordnung bestimmen, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke der Versickerung, Verregnung oder Verrieselung keiner Erlaubnis bedarf, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. ³ Das Fachministerium kann diese Befugnis für einzelne Gebiete durch Verordnung auf die Wasserbehörden übertragen.
- (2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für den Gartenbau.
- (3) ¹ Das Fachministerium kann allgemein, die Wasserbehörde für einzelne Gebiete durch Verordnung bestimmen, dass das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Land- und Forstwirtschaft und für gewerbliche Betriebe über die in § 46 Abs. 1 WHG bezeichneten Zwecke hinaus einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht bedarf. ² Dabei ist zu bestimmen, welche Mengen als gering anzusehen sind.

**§ 89
Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser
(zu § 47 WHG)**

- (1) Das Fachministerium regelt, soweit es die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/105/EG vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. EG Nr. L 348 S. 84) erfordert, für die Überprüfung, ob die Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 1 WHG erreicht sind oder erreicht werden können, durch Verordnung
1. eine fachlichen Gesichtspunkten folgende Beschreibung des Grundwassers,
 2. die Anforderungen an den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers und
 3. eine Überwachung, Einstufung und Darstellung des Zustands des Grundwassers.
- (2) Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die zur Ergänzung der Richtlinie 2000/60/EG erlassen werden,
1. Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender Trends steigender Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser und für die Ausgangspunkte einer Trendumkehr nach Absatz 1 Nr. 2 und
 2. Maßnahmen zur schrittweisen Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung.

Kapitel 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

§ 90

Öffentliche Wasserversorgung (zu § 50 WHG)

- (1) Ein Wasservorkommen ist ortsnah im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG, wenn das mit dem Wasser versorgte Gebiet zumindest teilweise innerhalb der auf die Erdoberfläche übertragenen Grenzen
1. des Grundwasserkörpers, in dessen Grenzen sich der Ort der Wasserentnahme befindet, oder
 2. eines an den Grundwasserkörper nach Nummer 1 angrenzenden Grundwasserkörpers liegt.
- (2) Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 50 Abs. 2 WHG liegen nur vor, wenn
1. die Nutzung nicht ortsnaher Wasservorkommen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des WHG verstößt und die Trinkwasserqualität oder die Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung gegenüber der Nutzung ortsnaher Wasservorkommen nicht nur geringfügig besser ist oder
 2. die Nutzung ortsnaher Wasservorkommen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

§ 91

Wasseruntersuchungen (zu § 50 Abs. 5 WHG)

- (1) ¹ Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind verpflichtet, die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) auf ihre Kosten durch eine Stelle untersuchen zu lassen, die die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 Trinkwasserverordnung erfüllt. ² Die Wasserbehörde kann Art und Umfang der Untersuchung näher bestimmen und widerruflich zulassen, dass das Unternehmen die Untersuchung ganz oder teilweise selbst durchführt.
- (2) ¹ Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass es zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann, so sind die Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung verpflichtet, zur frühzeitigen Erkennung dieser Veränderungen Messstellen im Einzugsbereich ihrer Grundwasserentnahmen (Vorfeldmessstellen) zu errichten und zu betreiben. ² Die Wasserbehörde kann Anzahl und Lage der erforderlichen Vorfeldmessstellen sowie Art und Umfang der Messungen näher bestimmen. ³ Bereits vorhandene Vorfeldmessstellen sind dabei zu berücksichtigen. ⁴ Soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist, kann die Wasserbehörde den Eigentümer sowie den zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verpflichten, auf dem Grundstück die Errichtung und den Betrieb der Vorfeldmessstelle durch das Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Messergebnisse beeinflussen können. ⁵ § 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Untersuchungsergebnisse sind der Wasserbehörde und dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen.

§ 92

Güte der zur Wasserversorgung benutzten Gewässer

¹ Das Fachministerium kann zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft mit dem Ziel, die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu schützen, durch Verordnung

1. Anforderungen an die Beschaffenheit der zur Wasserversorgung benutzten Gewässer festlegen,
2. bestimmen, wie diese Beschaffenheit zu messen und zu überwachen ist,
3. Gebote und Verbote für die Benutzung oder zur Reinhaltung des Wassers erlassen und deren Durchsetzung regeln.

² Das Fachministerium kann diese Befugnis durch Verordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 93

Festsetzung von Wasserschutzgebieten (zu § 51 WHG)

(1) ¹ Die Wasserbehörde setzt das Wasserschutzgebiet nach § 51 Abs.1 S.1 WHG durch Verordnung fest. ² Vor dem Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

³ Dieses wird von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet. ⁴ § 13 gilt sinngemäß. ⁵ § 73 VwVfG gilt sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

1. die Frist für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme und für die Veranlassung der Auslegung des Verordnungsentwurfs nach § 73 Abs. 2 beträgt zwei Wochen.
2. Die Gemeinde hat den Verordnungsentwurf innerhalb von zwei Wochen nach Zugang für die Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen.
3. Die zu setzende Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 73 Abs. 3 a Satz 1 soll zwei Monate nicht übersteigen.

⁶ Bekannt zu machen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 52 Abs. 1 WHG).

⁷ Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, sind über die Gründe zu unterrichten.

(2) ¹ Die Verordnung kann das Wasserschutzgebiet und seine Zonen zeichnerisch in Karten bestimmen. ² Werden die Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach den folgenden Sätzen 3 bis 6 zu verfahren: ³ Die Wasserbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben Ausfertigungen der Karten aufzubewahren und jedem kostenlos Einsicht zu gewähren. ⁴ Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. ⁵ Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben. ⁶ Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1 : 50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist.

(3) ¹ Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach Absatz 1 Nr. 1 erforderlichen Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, sind von dem durch die Festsetzung unmittelbar Begünstigten vorzulegen. ² Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so hat er der Wasserbehörde die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 94

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (zu § 52 WHG)

- (1) Das Fachministerium kann durch Verordnung Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete treffen.
- (2) ¹ Vorhaben, die vor Inkrafttreten der vorläufigen Anordnung nach § 52 Abs. 2 WHG wasserbehördlich zugelassen worden waren, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung dürfen nicht untersagt werden. ² § 13 gilt auch für die vorläufigen Anordnungen.
- (3) ¹ Die vorläufigen Anordnungen ergehen als Verordnung. ² Für die Verordnung gilt § 93 Abs. 2 und 3 entsprechend. ³ Die Verordnung darf frühestens mit der Bekanntmachung der für die Schutzgebietsverordnung beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 93 Abs. 1) in Kraft treten.
- (4) ¹ Die vorläufigen Anordnungen können auch als Verfügung getroffen werden. ² Diese Verfügungen sind auch schon vor der Bekanntmachung der für die Schutzgebietsverordnung beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 93 Abs. 1) zulässig. ³ Sie treten außer Kraft, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten die für die Schutzgebietsverordnung beabsichtigten Schutzbestimmungen bekannt gemacht worden sind, im Übrigen mit dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung oder einer Verordnung nach Absatz 3, spätestens jedoch nach vier Jahren.
- (5) Eine Wiederholung vorläufiger Anordnungen für einen längeren Zeitraum als insgesamt vier Jahre, von der ersten Anordnung gerechnet, ist unzulässig.
- (6) Das Fachministerium kann Verordnungen nach Absatz 1 auch für Gebiete erlassen, für die vorläufige Anordnungen nach den vorstehenden Absätzen gelten.
- (7) § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG gelten entsprechend.

§ 95
Ausgleich
(zu § 52 Abs. 5 WHG)

- (1) ¹ § 52 Abs. 5 WHG gilt auch für die erwerbsgärtnerische Nutzung und für Schutzbestimmungen, die vor dem 1. Januar 1987 getroffen worden sind.
- ² Pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten stehen den Schutzbestimmungen gleich.
- (2) ¹ Der Ausgleich ist in Geld zu leisten. ² Er bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung. ³ Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. ⁴ Ein Anspruch besteht nicht, soweit der wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen ist. ⁵ Die an Kooperationen für Wasserschutzgebiete Beteiligten sind insbesondere vor Festlegung von Bemessungsgrundlagen zu hören. ⁶ Ausgleichsleistungen sind bis zum 31. März des zweiten auf die Verursachung des wirtschaftlichen Nachteils folgenden Kalenderjahres bei dem nach Absatz 3 Ausgleichspflichtigen zu beantragen. ⁷ Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.
- (3) ¹ Zum Ausgleich ist verpflichtet, wer durch die Schutzbestimmung unmittelbar begünstigt ist.
- ² Mehrere unmittelbar Begünstigte sind Gesamtschuldner. ³ Dient die Schutzbestimmung der künftigen Wasserversorgung, ohne dass ein unmittelbar Begünstigter vorhanden ist, so ist der Ausgleich vom Land zu leisten

§§ 96
Heilquellenschutz
(zu § 53 WHG)

- (1)¹ Für die Anerkennung und den Widerruf von staatlich anerkannten Heilquellen nach § 53 Abs. 2 WHG ist die Wasserbehörde zuständig.² Sie hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet die Heilquelle liegt.
- (2) Für die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WHG gelten die §§ 93 bis 95 dieses Gesetzes entsprechend.
- (3)¹ Die aufgrund bisherigen Rechts als gemeinnützig geschützten oder anerkannten Heilquellen sind staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes.² Die aufgrund bisherigen Rechts festgesetzten Schutzbezirke (Schutzgebiete und dergleichen) gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne des WHG.³ Bis zum Erlass einer Verordnung nach § 53 Abs. 4 WHG gelten die bisherigen Schutzbestimmungen.
- (4) Auf Arbeiten, die aufgrund des Bergrechts untersagt werden können, sind § 53 WHG und die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

§ 97 Abwasser, Abwasserbeseitigung (zu § 54 WHG)

- (1)² Das Fachministerium kann zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung Anforderungen an die Abwasserbeseitigung festlegen, die dem in § 55 Absatz 1 genannten Zweck entsprechen.
- (2)¹ Die §§ 54 bis 61 WHG und §§ 98 bis 102 dieses Gesetzes gelten nicht für Jauche und Gülle sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.² Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.
- (3) Bei der Bestimmung des Standes der Technik nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

§ 98 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

- (1)¹ Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht nach den folgenden Absätzen andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.² Die Aufgaben, die die Gemeinden hiernach zu erfüllen haben, gehören zum eigenen Wirkungskreis.
- (2)¹ Soweit es im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass das Abwasser
1. nur in bestimmter Zusammensetzung, insbesondere frei von bestimmten Stoffen,
 2. erst nach Vorbehandlung,
 3. nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums in öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten ist.² § 100 WHG gilt sinngemäß.
- (3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Gemeinde verpflichtet

1. die Grundstückseigentümer, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten,
 2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind.
- (4)¹ Die Gemeinde kann durch Satzung für bestimmte Teile des Gemeindegebietes vorschreiben, dass die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben.² Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.³ Die Satzung legt für ihren Geltungsbereich fest, welchen Gewässern das Abwasser aus den Kleinkläranlagen zugeführt werden soll; sie berücksichtigt die in ihrem Geltungsbereich herrschenden hydrogeologischen Verhältnisse.⁴ Sie kann bestimmte Bauarten von Kleinkläranlagen vorschreiben.⁵ Die Wasserbehörde berät die Gemeinde bei der Aufstellung des Satzungsentwurfs.
- (5)¹ Die Satzung nach Absatz 4 bedarf der Zustimmung der Wasserbehörde.² Soweit zu befürchten ist, dass infolge des Einsatzes von Kleinkläranlagen
1. wegen ungünstiger hydrogeologischer Verhältnisse das Grundwasser nachteilig verändert wird,
 2. eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands eines oberirdischen Gewässers eintritt oder Nutzungen eines Gewässers beeinträchtigt werden, die unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit Vorrang haben, oder
 3. ein Gewässer eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Mindestgüte nicht einhält,
- darf die Wasserbehörde ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass die Satzung besondere Anforderungen an die Bauart oder Betriebsweise der Kleinkläranlagen stellt.³ Die Zustimmung darf nur versagt oder widerrufen werden, soweit die Satzung keine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die in Satz 2 genannten nachteiligen Folgen vermieden werden.
- (6)¹ Schreibt die Satzung gemäß Absatz 4 Satz 4 die Verwendung bestimmter Bauarten von Kleinkläranlagen vor, so gilt die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser nach § 10 Absatz 1 WHG als erteilt, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Errichtung oder wesentliche Änderung einer satzungsgemäßen Kleinkläranlage vor Beginn des Vorhabens anzeigt.² Schreibt die Satzung gemäß Absatz 4 Satz 1 die Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen vor, so gilt Satz 1 entsprechend für die Anzeige der zulassungsgemäßen Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage, wenn für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 25 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) oder eine europäische technische Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes (BauPG) in der Fassung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812) zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind.³ Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks während der Geltungsdauer einer Satzung nach Absatz 4 eine Anlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Gemeinde ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 Absatz 1 WHG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.
- (7) Werden der Gemeinde Umstände bekannt, nach denen in den in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Teilen des Gemeindegebietes eine ordnungsgemäße gesonderte Abwasserbeseitigung gefährdet ist, so teilt sie dies der Wasserbehörde mit.

- (8)¹ Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den Inhaber des gewerblichen Betriebes und den Betreiber der Anlage übertragen, soweit das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt.² Der Inhaber des Betriebes oder der Betreiber der Anlage ist vor der Entscheidung zu hören.³ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Wasserbehörde mit Zustimmung der Gemeinde auf Antrag des Inhabers des gewerblichen Betriebes oder des Betreibers der Anlage diesem die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus dem Betrieb oder der Anlage befristet und widerruflich ganz oder teilweise übertragen.⁴ Eine Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 wird unwirksam, sobald die Gemeinde für das Grundstück den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt (§ 8 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006, Nds. GVBl. S. 473, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009, Nds. GVBl. S. 191).
- (10) Abwasser ist von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem nach den Absätzen 1 bis 4 und 8 zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen.

§ 99

Zusammenschlüsse

- (1)¹ Abwasserbeseitigungspflichtige können sich zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenschließen.² Schließen sie sich zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen, geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf diese über, soweit sie die Abwasserbeseitigung übernimmt.³ Dies gilt auch, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für eines ihrer Mitglieder auf dessen Antrag die Durchführung der Abwasserbeseitigung übernimmt.
- (2)¹ Auf Antrag einer Gemeinde kann ein Landkreis die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise übernehmen.² Soweit ein Landkreis die Abwasserbeseitigung übernommen hat oder nach Satz 1 übernimmt, ist er an Stelle dieser Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.
- (3) § 98 gilt sinngemäß.

§ 100

Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (zu § 58 WHG)

- (1)¹ Über die Genehmigung nach § 58 WHG entscheidet die Wasserbehörde, soweit das Fachministerium nicht durch Verordnung die Gemeinde für zuständig erklärt.² Die Genehmigung ist zu befristen.
- (2)¹ Für vorhandene Einleitungen ist die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Genehmigungspflicht zu beantragen.² Ist der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt die Genehmigung bis zur Entscheidung über den Antrag als erteilt, soweit die Einleitung den bei Eintritt der Genehmigungspflicht vorhandenen Umfang nicht überschreitet.
- (3) Soweit für die Einleitung von Abwasser eine Genehmigung nach § 58 WHG erforderlich ist, hat die nach Absatz 1 Satz 2 für die Genehmigung zuständige Stelle auch die Einleitung zu überwachen; §§ 100 und 101 WHG gelten sinngemäß.
- (4) Bei der Erteilung einer Genehmigung für die Einleitung von Abwasser aus einer Anlage nach § 14 Abs. 1 gelten die §§ 15, 17 bis 19 entsprechend.

(5) Die Aufgaben, die die Gemeinden hiernach zu erfüllen haben, gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

§ 101

Abwasseranlagen (zu §§ 60 WHG)

- (1) Zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen gehören auch angemessene Vorkehrungen gegen eine Verschlechterung der Ablaufwerte bei Störungen im Betrieb der Anlage oder bei Reparaturen.
- (2) ¹ Bedarf ein Vorhaben nach § 60 Abs. 3 WHG aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Vorprüfung, ist auf Antrag über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden. ² Für das Genehmigungsverfahren gilt § 11 entsprechend.
- (3) ¹ Die Genehmigung enthält sonstige Genehmigungen, die nach dem WHG oder diesem Gesetz für die Anlage vorgeschrieben sind, sowie die Baugenehmigung. ² Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, darf die Genehmigung auch versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung nicht vorliegen.
- (4) Liegt für eine Abwasserbehandlungsanlage eine Planfeststellung vor, die vor dem 12. März 1998 erteilt worden ist, so gilt auch der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage als genehmigt.

§ 102

Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (zu § 61 WHG)

- (1) ¹ Wer eine Abwasseranlage betreibt, hat ihren Zustand und Betrieb zu überwachen. ² Er hat die Anlage mit den dafür erforderlichen Einrichtungen auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen. ³ Die Aufzeichnungen sind der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) ¹ Wer eine öffentliche Abwasseranlage betreibt, hat über Abwasser, das nicht häusliches Abwasser ist, ein Kataster zu führen. ² Darin sind die Abwassereinleitungen, die einen erheblichen Einfluss auf die öffentliche Abwasseranlage erwarten lassen, mit Angaben über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des Abwassers zu verzeichnen.
- (3) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall die nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen und Untersuchungen sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen vorschreiben.

Abschnitt 3

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 103

Pflichten des Betreibers

- (1) Der Betreiber hat mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG Fachbetriebe nach § 105 zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 erfüllt oder nicht eine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gleichwertige Überwachung verfügt.
- (2) ¹ Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Abs. 1 WHG hat ihre Dichtigkeit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. ² Die Wasserbehörde kann

im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 105 dieses Gesetzes abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt.³ Er hat darüber hinaus nach Maßgabe der aufgrund des § 167 in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Verordnung Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

(3) Die Wasserbehörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG ausgehen können, erforderlich ist.

§ 104

Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren

¹ Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.² Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

§ 105

Fachbetriebe

(1) Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden; § 103 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2)¹ Fachbetrieb im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Abs. 2 WHG gewährleistet wird, und
2. berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährliche Überprüfung einschließt.

² Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränken.³ Als Fachbetrieb gilt auch, wer die Anforderungen nach Nummer 1 erfüllt und berechtigt ist, in einem anderem Mitgliedsstaat der Europäischen Union Tätigkeiten durchzuführen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 103 dieses Gesetzes Fachbetrieben vorbehalten ist, sofern der Betrieb in dem anderen Mitgliedsstaat einer Kontrolle unterliegt, die der Anforderung nach Satz 1 Nummer 2 gleichwertig ist.

§ 106

Anwendungsbereich

Die § 63 WHG und die §§ 103 bis 105 dieses Gesetzes finden auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung.

§ 107

Zuständigkeit der Bergbehörde

Soweit Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 2 WHG im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes errichtet und betrieben werden, ist für Entscheidungen nach § 63 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 Nr. 3 WHG sowie § 103 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 dieses Gesetzes die Bergbehörde zuständig.

Abschnitt 4 Gewässerschutzbeauftragte

§ 108 Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden (zu §§ 64 bis 66)

Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, bei Zusammenschlüssen, die aus Gebietskörperschaften gebildet werden, und bei öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden ist der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte.

Abschnitt 5 Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten

§ 109 Grundsatz (zu § 67 WHG)

Ausbaumaßnahmen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 44 WHG ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 110 Erfordernis der Planfeststellung, Plangenehmigung (zu § 68 WHG)

- (1) ¹ Stellt die Wasserbehörde nach Vorprüfung des Einzelfalls fest, dass für eine wesentliche Änderung von Bauten des Küstenschutzes die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung. ² Gegen die Feststellung nach Satz 1 kann eine anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 63 BNatSchG nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben, wenn sie durch die Entscheidung in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist. ³ § 64 BNatSchG gilt entsprechend.
- (2) Ergänzend zu § 68 Abs. 3 WHG ist die Planfeststellung auch zu versagen, wenn dem Ausbau begründet widersprochen wird.

§ 111 Anwendbare Vorschriften, Verfahren (zu § 70 WHG)

(1)¹ Für die Planfeststellung gilt § 70 Abs. 1 WHG mit folgenden Abweichungen:

1. Ein Vorhaben wirkt sich im Sinne des § 73 Abs. 2 VwVfG im Gebiet einer Gemeinde aus, wenn dort Rechte oder rechtlich geschützte Interessen (§ 14 Abs. 3 und 4 WHG) betroffen werden können.
2. Die Frist für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme und für die Veranlassung der Auslegung des Plans nach § 73 Abs. 2 VwVfG beträgt zwei Wochen.
3. Die Gemeinde hat den Plan innerhalb von zwei Wochen nach Zugang für die Dauer von einem Monat zur Einsicht (§ 73 Abs. 3 VwVfG) auszulegen.
4. Die zu setzende Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 73 Abs. 3 a Satz 1 VwVfG soll zwei Monate nicht überschreiten.
5. Wirkungen auf das Recht eines anderen im Sinne des § 75 Abs. 2 VwVfG stehen Wirkungen auf rechtlich geschützte Interessen (§ 14 Abs. 3 und 4 WHG) gleich.
6. Die §§ 12 und 13 gelten sinngemäß.

² Nummer 2 bis 4 gelten nicht für den Ausbau von Küstengewässern und Bauten des Küstenschutzes.

(2) Für Vorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen oder für Bauten des Küstenschutzes gelten ergänzend zu Abs 1 folgende Abweichungen:

1. Ein Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG kann entfallen oder auf die Erörterung bestimmter entscheidungserheblicher Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden; soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden nur diese unter Mitteilung der Beschränkung schriftlich benachrichtigt.
2. Ergänzend zu § 74 Abs. 3 Halbsatz 1 VwVfG kann die Entscheidung über einzelne Fragen vorbehalten werden, soweit sie für den Plan von unwesentlicher Bedeutung sind.
3. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es abweichend von § 76 Abs. 2 VwVfG keines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(3)¹ Abweichend von § 70 Abs. 1 WHG gelten für das Plangenehmigungsverfahren § 13 dieses Gesetzes sowie §§ 69 Abs. 2 Satz 1 und 75 Abs. 4 VwVfG sinngemäß. ² § 73 Abs. 1 und 2 VwVfG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass es einer Auslegung des Plans in den Gemeinden nicht bedarf. § 74 Abs. 6 Satz 3 VwVfG findet keine Anwendung. ³ Enthält die Plangenehmigung eine Bodenabbaugenehmigung, so gelten die §§ 9 bis 11 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz entsprechend.

(4) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss sowie Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Plangenehmigungen für Maßnahmen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 112

Verpflichtung zum Ausbau

(1) Bei Gewässern zweiter Ordnung kann die Wasserbehörde, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, den Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau des Gewässers oder seiner Ufer verpflichten.

(2) Legt der Ausbau dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenden Vorteil oder seiner Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird.

§ 113

Auflagen

- (1) ¹ Der Ausbauunternehmer ist zu verpflichten, die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass infolge des Ausbaus öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen. ² Dies gilt auch für die Unterhaltungskosten, soweit sie sich durch die Änderung erhöhen.
- (2) ¹ Der Ausbauunternehmer kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 14 Abs. 3 WHG bezeichneten Art ausschließen. ² Als Nachteil gilt nicht die Änderung des Grundwasserstandes, wenn der Ausbau der gewöhnlichen Bodenentwässerung von Grundstücken dient, deren natürlicher Vorfluter das Gewässer ist.
- (3) Dem Unternehmer können angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit dem Ausbau verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

§ 114

Entschädigung, Widerspruch

- (1) ¹ Von einer Auflage nach § 113 Abs. 2 ist abzusehen, wenn Einrichtungen der dort genannten Art wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder nicht mit dem Ausbau vereinbar sind. ² In diesem Fall ist der Benachteiligte zu entschädigen; er kann dem Ausbau widersprechen, wenn dieser nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient. ³ § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144) bleibt unberührt.
- (2) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so ist der Betroffene wegen nachteiliger Änderung des Wasserstandes oder wegen Erschwerung der Unterhaltung nur zu entschädigen, wenn der Schaden erheblich ist.
- (3) § 79 gilt sinngemäß.

§ 115

Benutzung von Grundstücken

- (1) ¹ Soweit es zur Vorbereitung oder Ausführung des Unternehmens erforderlich ist, darf der Ausbauunternehmer oder sein Beauftragter nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen; dies gilt nicht für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind. ² Im Streitfall entscheidet auf Antrag die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Wasserbehörde. ³ Ist der Antrag gestellt, so ist die Ausübung des Rechts aus Satz 1 bis zur Entscheidung durch die Wasserbehörde unzulässig. ⁴ Gegen die Entscheidung der Wasserbehörde findet der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung statt.
- (2) ¹ Entstehen durch die Inanspruchnahme des Grundstücks Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. ² Für die Geltendmachung des Anspruchs sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 116

Vorteilsausgleich

- ¹ Hat ein anderer von dem Ausbau oder von den in § 113 Abs. 2 genannten Einrichtungen Vorteil, so kann er nach dem Maße seines Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. ² Im Streitfall setzt die Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhören der Beteiligten fest. ³ Erhöht sich durch den Ausbau der Wert eines selbständigen Fischereirechts, so ist § 5 Abs. 2 Nds. FischG anzuwenden.

Abschnitt 6
Hochwasserschutz

§ 117
Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
(zu § 76 WHG)

- (1) ¹ Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. ² Die Verordnung ist entsprechend anzupassen, wenn neue Erkenntnisse hinsichtlich entstandener oder zu erwartender Schäden vorliegen.
- (2) ¹ Für die Gewässer oder Gewässerabschnitte nach Absatz 1 sind durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist. ² Die Festsetzung erfolgt durch die Wasserbehörden auf der Grundlage der vom gewässerkundlichen Landesdienst erstellten Arbeitskarten. ³ Satz 2 gilt entsprechend für die Gebiete nach § 76 Abs. 2 WHG.
- (3) ¹ Vor dem Erlass der Verordnung nach Absatz 2 ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. ² § 73 VwVfG gilt sinngemäß. ³ Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, sind über die Gründe zu unterrichten. ⁴ Für die Verordnung gilt § 93 Abs 2 entsprechend.
- (4) Vor dem 1. Juni 2007 eingeleitete Festsetzungsverfahren werden nach dem bis dahin geltenden Recht zu Ende geführt, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Beteiligung der betroffenen Gemeinden und der Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Verordnung berührt wird, stattgefunden hat.
- (5) ¹ Der gewässerkundliche Landesdienst hat die Gebiete nach Absatz 1 und § 76 Absatz 2 WHG, die noch nicht festgesetzt sind, im Benehmen mit der Wasserbehörde zu ermitteln, in Arbeitskarten darzustellen und diese im Niedersächsischen Ministerialblatt öffentlich bekannt zu machen. ² In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Karten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird. ³ § 118 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 118
Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete
(zu § 78 WHG)

- (1) Als Gegenstände im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 5 WHG gelten auch Erde, Sand, Steine und dergleichen.
- (2) § 13 gilt sinngemäß für Zulassungen nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG.
- (3) Die Wasserbehörde kann Regelungen nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG auch durch Verwaltungsakt treffen.

Abschnitt 7
Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 119
Maßnahmenprogramm

(zu § 82 WHG)

(1) ¹ Für die niedersächsischen Teile der Flussgebietseinheiten Ems, Weser, Elbe und Rhein erstellen die Wasserbehörden unter Einbeziehung der Belange der Wassernutzer jeweils einen Beitrag für ein Maßnahmenprogramm für die jeweilige Flussgebietseinheit. ² Die Beiträge sind mit den anderen Ländern innerhalb der Flussgebietseinheit zu koordinieren. ³ Die Landesregierung beschließt die Teile der Maßnahmenprogramme, die sich auf die niedersächsischen Teile der Flussgebietseinheiten beziehen.

(2) Beruhen die Ursachen für das Nichterreichen der Bewirtschaftungsziele auf Umständen natürlicher Art oder höherer Gewalt, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, so kann abweichend von § 82 Abs. 5 WHG festgestellt werden, dass Zusatzmaßnahmen in der Praxis nicht durchführbar sind; § 31 Abs. 1 WHG bleibt unberührt. ³ Die Nichtdurchführbarkeit ist aktenkundig zu machen.

(3) Die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung in den in Abs. 1 genannten Flussgebietseinheiten, die nach Maßgabe der Anhänge II und III der Richtlinie 2000/60/EG zur Vorbereitung der Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen bis zum 22. Dezember 2004 durchzuführen war, ist bis zum 22. Dezember 2013 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren

§ 120

Bewirtschaftungsplan

(zu § 83 WHG)

¹ Für die niedersächsischen Teile der Flussgebietseinheiten Ems, Weser, Elbe und Rhein erstellen die Wasserbehörden im Einvernehmen mit denjenigen Behörden, deren Geschäftsbereiche berührt sind, jeweils einen Beitrag für einen Bewirtschaftungsplan für die jeweilige Flussgebietseinheit. ² § 119 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 121

Verzeichnis der Schutzgebiete

¹ Die Wasserbehörden führen jeweils für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheiten Ems, Weser, Elbe und Rhein ein Verzeichnis, in dem

1. alle unter Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG fallenden Schutzgebiete in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie
2. die Gewässer, aus denen in ihrem Zuständigkeitsbereich Wasser im Umfang von mehr als 10 m³ täglich für den menschlichen Verbrauch oder für die Versorgung von mehr als 50 Personen entnommen wird oder die für eine solche Entnahme bestimmt sind, aufzuführen sind.

² Das Verzeichnis, das bis zum 22. Dezember 2004 zu erstellen war, ist regelmäßig zu aktualisieren.

§ 122

Wasserbuch

(zu § 87 WHG)

(1) Eine vom Fachministerium zu bestimmende Landesbehörde führt für die Gewässer Wasserbücher in elektronischer Form.

(2) Die Eintragungen in das Wasserbuch hat jeweils die Behörde vorzunehmen, die für die Erteilung des einzutragenden Rechts oder die einzutragende wasserrechtliche Maßnahme zuständig ist (Wasserbuchbehörde).

(3)¹In das Wasserbuch sind ergänzend zu § 87 Abs. 2 WHG einzutragen:

1. Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG),

2. Zwangsrechte (§§ 92 bis 94 WHG sowie §§ 125 und 126 dieses Gesetzes). § 87 Absatz 2 Satz 2 WHG gilt entsprechend.

²Nicht einzutragen sind abweichend von § 87 Abs.2 Nr. 1 WHG Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nach § 68 WHG.

(4) Ist ein Recht im Grundbuch eingetragen, so ist es in Übereinstimmung mit diesem in das Wasserbuch einzutragen.

(5)¹ Der Zugang zu dem Wasserbuch richtet sich nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz. ² Die Wasserbuchbehörde erstellt auf Verlangen einen beglaubigten Auszug aus dem Wasserbuch.

§ 123 Datenverarbeitung (zu § 88 WHG)

¹ Bei einer Landesbehörde wird zur Erfüllung der Aufgaben nach den nach diesem Gesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, nach den aufgrund dieses Gesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen Verordnungen oder nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Bewirtschaftung der Gewässer und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes eine landesweite Datenbank eingerichtet. ² Die Wasserbehörden übermitteln nach näherer Bestimmung durch das Fachministerium die nach Satz 1 erhobenen Daten an die Landesbehörde. ³ Die Daten dürfen in der landesweiten Datenbank gespeichert und den Wasserbehörden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach den in Satz 1 genannten Vorschriften erforderlich ist.

Abschnitt 8 Haftung für Gewässerveränderungen

§ 124 Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers (zu § 89 WHG)

¹ Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 16 Abs. 2 und 3 WHG nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 14 Abs. 6 WHG zu entschädigen. ² Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von 30 Jahren zulässig.

Abschnitt 9 Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

§ 125

Anschluss von Stauanlagen

Will ein Anlieger aufgrund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke gegen Entschädigung verpflichtet werden, den Anschluss zu dulden.

§ 126 Einschränkende Bestimmungen (zu den §§ 92, 93 WHG)

Eine Duldungspflicht nach den §§ 92 und 93 WHG sowie § 126 dieses Gesetzes besteht nicht für Gebäude, Hofräume, Betriebsgrundstücke, Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe; im Falle des § 93 WHG kann jedoch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit das unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser zugelassen werden.

§ 127 Verfahren

Für das Verfahren über Ansprüche nach den Vorschriften dieses Abschnitts gelten § 14 Abs. 5 und 6 WHG sowie die §§ 10 und 13 dieses Gesetzes sinngemäß.

Kapitel 4 Entschädigung, Ausgleich

§ 128 Art und Maß der Entschädigung (zu § 96 WHG)

¹ Die Entschädigung in Geld kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen; § 96 Abs. 2 WHG gilt entsprechend.² Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Festsetzung der Entschädigung zugrunde lagen, wesentlich geändert, so kann die Behörde die Höhe der wiederkehrenden Leistungen auf Antrag neu festsetzen, wenn dies notwendig ist, um eine offenbare Unbilligkeit zu vermeiden.

§ 129 Verfahren (zu § 98 WHG)

(1) ¹Die Einigung ist zu beurkunden. ² Den Beteiligten ist auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen; der Entschädigungspflichtige, der Entschädigungsberechtigte und Art und Maß der Entschädigung sind zu nennen. ³ Zuständig ist diejenige Behörde, die für die die Entschädigung auslösende Entscheidung zuständig ist

(2) ¹ Die Entscheidung nach § 98 Abs. 2 Satz 2 WHG (Entschädigungsbescheid) ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. ³ Sie muss eine Belehrung über den Rechtsweg (§ 132 dieses Gesetzes) enthalten. ⁴ § 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt sinngemäß. ⁵ Die

Verwaltungskosten trägt der nach § 97 WHG Entschädigungspflichtige. ⁶ § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds.GVBl. S. 172) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 775) gilt entsprechend.

(3) ¹ In den Fällen des § 96 Abs. 4 WHG hat die Behörde unverzüglich das Grundbuchamt zu ersuchen, einen Vermerk über das mit der Verpflichtung verbundene Recht zum Grundstückserwerb einzutragen. ² Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums

§ 130

Vollstreckbarkeit

(1) ¹ Die Urkunde über die Einigung (§ 129 Abs. 1 Satz 1) ist nach Zustellung vollstreckbar. ² Der Entschädigungsbescheid ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, soweit er für sie unanfechtbar geworden ist oder das Gericht eine Klage auf Aufhebung des Bescheides abgewiesen und die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) ¹ Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. ² Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Urkundsbeamte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die festsetzende Behörde ihren Sitz hat; ist ein Verfahren bei dem ordentlichen Gericht anhängig (§ 131), so erteilt sie der Urkundsbeamte dieses Gerichts. ³ In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die festsetzende Behörde ihren Sitz hat.

§ 131

Rechtsweg

(1) Den Entschädigungsbescheid können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung vor den ordentlichen Gerichten durch Klage anfechten.

(2) ¹ Die Klage gegen den Entschädigungspflichtigen wegen einer Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. ² Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, dass der Entschädigungsbescheid aufgehoben oder geändert und die Entschädigung anderweit festgesetzt wird. ³ Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Fall zur Last.

Kapitel 5

Gewässeraufsicht

§ 132

Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen

¹ Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass bestimmte Untersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung bei der Abwasserbeseitigung auch durch staatlich anerkannte Stellen durchgeführt werden können. ² In der Verordnung können auch

die Anforderungen an die Fachkunde, Zuverlässigkeit und die betriebliche Ausstattung der Stellen sowie an ihre Unabhängigkeit von den zu Überwachenden, das Verfahren zur Anerkennung, die Befristung und das Erlöschen der Anerkennung, der Ausschluss von Interessenkollisionen, die Teilnahme an Ringversuchen und anderen Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung geregelt werden.

§ 133 Kosten

¹ Wer der behördlichen Überwachung nach § 101 WHG unterliegt, trägt die Kosten dieser Überwachung. ² Dies gilt nicht für den, der ausschließlich als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken der Überwachung unterliegt. ³ Zu den Kosten der Überwachung gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebes und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern, erforderlich sind. ⁴ Die Kosten können als Pauschalbeträge erhoben werden.

Kapitel 6 Behörden, Zuständigkeiten, Gefahrenabwehr

§ 134 Behörden

(1) Oberste Wasserbehörde ist das Fachministerium.
(2) ¹ Die Landkreise, die kreisfreien und die großen selbständigen Städte nehmen die Aufgaben der unteren Wasserbehörden wahr. ² § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung findet keine Anwendung. ³ Eine kreisfreie Stadt kann mit einem benachbarten Landkreis, eine große selbständige Stadt mit dem Landkreis vereinbaren, dass der Landkreis auch für das Gebiet der Stadt die Aufgaben der unteren Wasserbehörde erfüllt. ⁴ Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fachministeriums; sie ist von den Vertragsschließenden ortsüblich bekannt zu machen. ⁵ Ist die Gemeinde aufgrund einer Verordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 anstelle der Wasserbehörde für die Genehmigung und die Überwachung des Einleitens von Abwasser zuständig, so hat sie, soweit es zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist, die Befugnisse der Wasserbehörde.

§ 135 Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden

(1) ¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Bewirtschaftung der Gewässer und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes zu vollziehen und Gefahren für die Gewässer abzuwehren. ² Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben treffen sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Anordnungen einschließlich der Maßnahmen nach dem allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr. ³ Bei den unteren Wasserbehörden gehören diese Aufgaben zum übertragenen Wirkungskreis.
(2) Wer ein Gewässer unbefugt oder in Abweichung von festgesetzten Auflagen oder Bedingungen benutzt oder sonst Pflichten nach den in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsvorschriften verletzt und dadurch eine Gefahr verursacht, trägt die Kosten für Maßnahmen der Wasserbehörde zur

Gefährerforschung, zur Ermittlung der Ursache und des Ausmaßes der Gefahr und des Verursachers sowie zur Beseitigung der Gefahr.

§ 136 Zuständigkeit

(1) ¹ Die unteren Wasserbehörden sind zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. ² Das Fachministerium kann durch Verordnung die Zuständigkeit für

1. bestimmte Aufgaben auf sich selbst oder eine andere Landesbehörde und
2. die Entscheidung über die Einleitung aus Abwasserbehandlungsanlagen den unteren Wasserbehörden auch in außerhalb ihres Gebietes liegende Küstengewässer übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹ Sind für ein Vorhaben mehrere Wasserbehörden örtlich zuständig oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Gebieten einheitlich zu regeln, so bestimmt das Fachministerium die zuständige Wasserbehörde. ² Das Gleiche gilt, wenn die Grenze zwischen benachbarten Gebieten ungewiss ist. ³ Ist eine andere Zuständigkeit im Einzelfall aus anderen Gründen zweckdienlich, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Ist für dieselbe Sache auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Fachministerium die Zuständigkeit mit der zuständigen Behörde dieses Landes vereinbaren.

§ 137 Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen

(1) ¹ Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Leitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe oder aus Fahrzeugen oder Schiffen ist unverzüglich der Wasserbehörde, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, der Bergbehörde, anzuzeigen. ² Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. ³ Die Anzeigepflicht kann auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle erfüllt werden.

(2) Anzeigepflichtig ist, wer eine Leitung, eine Anlage im Sinne des Absatzes 1, ein Fahrzeug oder ein Schiff betreibt, befüllt, entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder prüft oder wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat.

§ 138 Wassergefahr

(1) Sind zur Abwendung einer durch Hochwasser, Sturmflut, Eisgang oder durch andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr Maßnahmen notwendig, so haben alle Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf Anordnung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) ¹ Alle Bewohner der bedrohten und, wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete müssen auf Anordnung der zuständigen Behörden bei den Schutzarbeiten helfen und Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe stellen. ² Die zuständigen Behörden können nach Maßgabe des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) die erforderlichen Maßnahmen treffen und sofort erzwingen.

(3) Auf Verlangen hat die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, den beteiligten Gemeinden (Absatz 1) und den Bewohnern (Absatz 2) die bei der Hilfeleistung entstandenen Schäden auszugleichen; für den Schadensausgleich gilt der Siebente Teil des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 139 **Wasserwehr**

Die Gemeinden können durch Ortssatzung einen Wasserwehrdienst einrichten.

Kapitel 7 **Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen**

§ 140 **Ordnungswidrigkeiten**

Wird ergänzt.

§ 141 **Anhängige Verfahren**

Für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind die §§ 48, 91 Abs. 1 und 127 in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden. Soweit für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren die Regelungen nach § 3 Nr. 8 und 5 Abs. 1 Nr. 7 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), anzuwenden waren, sind diese Vorschriften in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel 2 **Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes**

§ 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen, Sperrwerken und Schutzdeichen gelten die §§ 68 bis 71 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und §§ 109, 110, 111 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 sowie Abs. 2 und Abs. 4, 112 bis 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom ... ²Zuständige Behörde ist die Deichbehörde.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.